

Allgemeine Bedingungen (AB-ÖKO) der Ökostromabwicklungsstelle

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
FN 280453g
Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien

ATU64694089, DVR 3001225

für die Regelzonen der

TIWAG Netz AG
~~VERBUND~~-Austrian Power Grid AG
VKW-Netz AG

genehmigt durch Energie-Control GmbH

mit Bescheid vom 1.10.2006

mit Bescheid vom 6.8.2007

mit Bescheid vom 15.7.2008

und mit Bescheid vom 15.7.2008XX.XX.XXXX

gemäß § 18 ~~Ökostromgesetz~~ÖSG BGBl. I Nr. 149/2002 ~~in der Fassung BGBl. I~~
Nr.105/2006idgF

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil.....	44
I. Anwendungsbereich der AB-ÖKO	44
II. Auslegung der AB-ÖKO	44
III. Begriffsbestimmungen	44
IV. Bestandteile der AB-ÖKO	55
V. Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu den Partnern	66
B) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger.....	1515
I. Allgemeine Bestimmungen	1515
II. Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle	1645
III. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger	2720
IV. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppen	3122
V. Abnahme und Vergütung von Ökostrom	3525
VI. Sonstiges	4130
C) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Bilanzgruppenverantwortlicher	4431
I. Allgemeines	4431
II. Vertrag BGV – Ökostromabwicklungsstelle	4431
III. Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in der/den Bilanzgruppe(n) des BGV	4431
IV. Entfall der Senkenregelung und Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten	4935
D) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Stromhändler	5237
I. Allgemeines	5237
II. Vertrag Stromhändler – Ökostromabwicklungsstelle	5237
III. Zuweisung des Ökostroms durch die Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler	5237
IV. Bezahlung des Ökostroms durch die Stromhändler	5841
V. Sicherheiten der Stromhändler	6043
VI. Anzeige von Rechtsverletzungen	6347
E) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Netzbetreiber	6548
I. Vertrag NB - Ökostromabwicklungsstelle	6548
II. Datenaustausch	6548
III. Zuweisung von Ökostromanlagen zu den Öko-Bilanzgruppen	6850
IV. Einhebung und Abführung des Zählpunktpauschales	6950

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

AB-ÖKO	von der Energie-Control GmbH genehmigte Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle
NB	Verteiler- und/oder Übertragungsnetzbetreiber
BGV	Bilanzgruppenverantwortliche(r)
BKO	Bilanzgruppenkoordinator(en)
Ökostrom-Erzeuger	Betreiber einer (von) bescheidmäßig anerkannten Ökostromanlage(n)
Ökostromgesetz <u>ÖSG</u>	Art 1 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz) sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) und das Energieförderungsgesetz 1979 (EnFG) geändert werden BGBl I Nr. 149/2002 in der jeweils geltenden Fassung

A) Allgemeiner Teil

I. Anwendungsbereich der AB-ÖKO

Die AB-ÖKO gelten ~~im Sinn des § 18 Abs 1 Ökostromgesetz~~ für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu Ökostrom-Erzeugern, Stromhändlern, BGV und NB (im Folgenden auch als „Partner“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Abwicklung der Förderung von Ökostrom über Einspeisetarife gemäß den Bestimmungen des ~~Ökostromgesetzes. Insoweit die AB-ÖKO keine Regelungen enthalten, sind~~ÖSG und der auf ~~die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu Ökostrom-Erzeugern, Stromhändlern, BGV und NB im Sinn des § 18 Abs 1 Ökostromgesetz Basis des Gesetzes erlassenen Verordnungen.~~ Die AB-ÖKO führen die Bestimmungen des ~~Ökostromgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.~~ Die AB-ÖKO führen daher die Bestimmungen des ~~Ökostromgesetzes~~ÖSG im Rahmen des Zulässigen aus und ergänzen die Vorgaben des ÖSG und der auf Basis des Gesetzes-erlassenen Verordnungen.

II. Auslegung der AB-ÖKO

Grundlage der Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu den Partnern sind die Bestimmungen des ~~Ökostromgesetzes~~ÖSG und der auf Basis des Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung, so dass die Interpretation der Bestimmungen der AB-ÖKO immer im Sinn der Bestimmungen des ~~Ökostromgesetzes~~ÖSG und der auf Basis des Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erfolgen hat.

III. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AB-ÖKO und der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge bezeichnet der Ausdruck:

1. **Einziehungsfähiges Kreditinstitut:** ein Kreditinstitut, aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, das in der Lage ist, einen Einziehungsauftrag innerhalb von 3 Werktagen durchzuführen.
2. **Herkunftsnachweisdatenbank:** das von der Energie-Control GmbH in Umsetzung der Zielsetzungen des ~~Ökostromgesetz~~ÖSG entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem, das der Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, dem Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und der Ausstellung von Herkunftsnachweisen an Stromhändler dient. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank sind auf der Website der Energie-Control GmbH unter www.stromnachweis.at und unter ~~www.e-control.at~~www.e-control.at abrufbar;
3. **Inbetriebnahme:** Inbetriebnahme ist die faktische (tatsächliche) Inbetriebnahme der Anlage unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage im Sinn des § 7 ÖSG.
- 3.4. **Regelzonenführer:** ~~die TIWAG Netz AG,~~ die ~~VERBUND~~-Austrian Power Grid AG, die VKW-Netz AG.

Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), des Ökostromgesetzes, der auf Basis des Gesetzes erlassenen Verordnungen, der Sonstigen Marktregeln der Energie-Control GmbH ~~und der Richtlinien 2003/56/EG und 2001/77/EG~~, jeweils in der geltenden Fassung, Anwendung.

Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

IV. Bestandteile der AB-ÖKO

Folgende Dokumente und Unterlagen sind in ihrer jeweils geltenden und aktuell veröffentlichten Fassung integrierte Bestandteile dieser AB-ÖKO:

- (a) Die Sonstigen Marktregeln der Energie-Control GmbH;
- (b) Die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR);
- (c) **Anhang./1:** Darstellung der Mitwirkungspflichten der Ökostrom-Erzeuger bei der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle;
- (d) **Anhang./2:** Mustervertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger;

Die **Anhänge./1 und./2** sind diesen AB-ÖKO angeschlossen. Über schriftliches Verlangen des Partners werden diesem die Sonstigen Marktregeln in der jeweils geltenden Fassung und die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Website der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht und kostenlos abrufbar sind, von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelt.

Durch ~~Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO bzw. durch~~ die Antragstellung im Sinn von § 10a Abs 5 Ökostromgesetz ÖSG und durch Abschluss eines Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle erklären die Partner rechtsverbindlich, die oben angeführten Dokumente, Urkunden und Unterlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu kennen ~~und ihre ausdrückliche Zustimmung, dass auf ihr jeweiliges Rechtsverhältnis auch, und dass~~ die oben angeführten Dokumente, Urkunden und Unterlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung finden und die darin enthaltenen rechtlichen, administrativen, organisatorischen und technischen Vorgaben gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle einzuhalten von ihnen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle eingehalten werden.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Ökostromabwicklungsstelle zu den Partnern

1. Ungültigkeit von Bestimmungen

- 1.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge einschließlich der Anlagen zu den AB-ÖKO und allfälligen Nachträgen dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge – unbeschadet anders lautender zwingender gesetzlicher Vorgaben – grundsätzlich nicht berührt.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner sind – unbeschadet anders lautender zwingender gesetzlicher Vorgaben – diesfalls vielmehr grundsätzlich verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Ökostromgesetzes ÖSG zu ersetzen.
- 1.3 Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den AB-ÖKO und/oder in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen.

2. Formgebote und allgemeine Kommunikation

- 2.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AB-ÖKO und/oder der unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge bedürfen – unbeschadet einer allfälligen Pflicht zur Genehmigung dieser Änderungen und/oder von Ergänzungen durch die Energie-Control GmbH – der Schriftform, sofern in dendiesem AB-ÖKO und/oder in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge nichts Abweichendes festgelegt wird. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftform-erfordernis.
- 2.2 Rechtsverbindliche Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen können von der Ökostromabwicklungsstelle auch mittels Telefax und/oder E-Mail erfolgen.
- 2.3 Rechtsverbindliche, Mitteilungen und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgen ausschließlich nach den oben beschriebenen Formvorschriften. Mündliche (telefonische) oder sonstige Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der Ökostromabwicklungsstelle oder ihrer Mitarbeiter sind rechtlich nicht verbindlich. Anfragen

und/oder Mitteilungen an die Ökostromabwicklungsstelle haben per E-Mail ausschließlich an die ~~für einzelne Bereiche angegebenen~~ E-Mail-Adresse kundenservice@oem-ag.at zu erfolgen. Die Zusendung von elektronischen Mitteilungen an andere E-Mail-Adressen ~~der Ökostromabwicklungsstelle zu erfolgen, ist unbeachtlich und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkung, insbesondere auch nicht~~ die ~~auf der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at veröffentlicht sind~~ der Zustellung/des Zugangs. Die Antragstellung über den Abschluss eines Ökostromabnahmevertrages kann nur in der gem. B. II. 1.3 fest gelegten Form erfolgen.

3. Spezielle Kommunikationswege für den Datenaustausch

- 3.1 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner geben einander die Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und gegebenenfalls Daten-E-Mail-Adressen bekannt, über die der notwendige Datenaustausch aufgrund der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen ~~Verträgen~~ Verträge abgewickelt wird. Weiters geben die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner einander die Namen der für den Datenaustausch und die Abwicklung der auf Basis der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Die Namen, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und Daten E-Mail-Adressen der beim Ökostrom-Erzeuger für den Datenaustausch und die Abwicklung dieses Vertrags verantwortlichen Mitarbeiter werden im Zuge der Antragstellung vom Ökostrom-Erzeuger der Ökostromabwicklungsstelle bekannt gegeben.
- 3.2 Die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner sind verpflichtet, Änderungen der Daten laut Punkt 3.1 ohne Verzögerung bekannt zu geben. Die jeweils aktuellen Daten laut Punkt 3.1 werden von der Ökostromabwicklungsstelle auf ihrer Website ~~www.oem-ag.at~~ www.oem-ag.at veröffentlicht.

4. Preisregelungen

- 4.1 Die gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖkostromgesetzesÖSG und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen unmittelbar durch Gesetz, oder durch Verordnung, ~~durch Bescheid und/oder sonstige behördliche Verfügung~~ festgesetzten Preise für die Abnahme von Ökostrom (Einspeisetarife), Verrechnungspreise und/oder Förderbeiträge und/oder Zählpunktpauschalen und/oder andere Preisregelungen haben für die zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und ihren Partnern abgeschlossenen Rechtsverhältnisse unmittelbare Geltung. ~~Im Übrigen gelten die in den AB-ÖKO und in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten Preisansätze..~~
- 4.2 Sollten infolge von Gesetzen, Verordnungen und/oder behördlicher Verfügungen die Vergütungen für Ökostrom und/oder die Verrechnungspreise für Ökostrom und/oder die Zählpunktpauschalen und/oder andere Preisregelungen der auf Grundlage der AB-

ÖKO abgeschlossenen Verträge unmittelbar oder mittelbar erhöht oder ermäßigt werden, so erhöhen oder ermäßigen sich die in den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge vereinbarten Entgeltsbestandteile unmittelbar ab dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird.

5. Änderung der Verhältnisse und der AB-ÖKO/Auflösung der Verträge

- 5.1 Die gegenständlichen AB-ÖKO und/oder die auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge sind bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung des Ökostromgesetzes ÖSG und/oder sonstiger in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen durch die Ökostromabwicklungsstelle an die neue bzw. geänderte Rechtslage von der Ökostromabwicklungsstelle und dem jeweils betroffenen Partner – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Energie-Control GmbH – ~~einvernehmlich~~ anzupassen bzw. sogar erforderlichenfalls aufzuheben. Die Laufzeit der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge der Ökostromabwicklungsstelle mit den Partnern richtet sich – unbeschadet allfälliger privatautonomer Festlegungsmöglichkeiten – grundsätzlich nach sich nach den gesetzlichen Vorgaben.
- 5.2 Die Partner der Ökostromabwicklungsstelle nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist, über Aufforderung der Energie-Control GmbH und/oder aufgrund gesetzlicher Änderungen die AB-ÖKO zu ändern oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrags mit dem Partner die AB-ÖKO über Aufforderungen der Energie-Control GmbH oder aus sonstigen Gründen geändert und/oder neu erstellt und genehmigt, so wird der Ökostromabwicklungsstelle die Partner ~~von Änderungen hiervon~~ unverzüglich auf geeignete Art und Weise (etwa durch schriftliche Mitteilung, Mitteilung per E-Mail und/oder per Telefax) in Kenntnis setzen. Änderungen der AB-ÖKO treten zum von der Ökostromabwicklungsstelle dann bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 (vierzehn) Tage nach Mitteilung an die Partner in Kraft, ~~sofern die Partner nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Mitteilung schriftlich widersprechen. Für den Fall eines Widerspruchs ist die Ökostromabwicklungsstelle und der jeweilige Partner berechtigt, das unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossene Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 (einem) Monat ab Zugang des Widerspruchs zum jeweiligen nächsten Monatsletzten aufzulösen. Der betroffene Partner der Ökostromabwicklungsstelle und die Ökostromabwicklungsstelle sind jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Rechtsverhältnisses entstandene Verpflichtungen zu erfüllen.~~

~~Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kündigung des Vertrages keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Pflichten der Ökostromabwicklungsstelle und der Partner gemäß Ökostromgesetz hat.~~

- 5.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge für die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der nachhaltige Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, die Verletzung der Verpflichtungen der Partner, die drohende und/oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder die drohende und/oder eingetretene Überschuldung der jeweils anderen Partei, die wiederholte mangelhafte Datenübermittlung, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravierende Verstöße gegen Bestimmungen dieser AB-ÖKO und/oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge und/oder gegen die Verpflichtungen aus dem Ökostromgesetz.
- 5.4 Die AB-ÖKO gelten auch nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum jeweiligen Partner bis zur völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses weiter.

6. Sonderregelung für die Rechtsnachfolge der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 30b Ökostromgesetz

- 6.1 Die Ökostromabwicklungsstelle tritt nach Maßgabe des § 30b [Ökostromgesetz ÖSG](#) als gesetzlicher Rechtsnachfolger in die seit Inkrafttreten des [Ökostromgesetzes ÖSG](#) in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2002 mit Ökostrom-Erzeugern, NB, Stromhändler und BGV abgeschlossenen Verträge der Regelzonenführer in ihrer Eigenschaft als Ökobilanzgruppenverantwortliche ein.
- 6.2 Die oben genannten Vertragspartner werden von der Ökostromabwicklungsstelle über den Eintritt in die bisher mit den Ökobilanzgruppenverantwortlichen abgeschlossenen Verträge benachrichtigt. Anstelle der bisherigen Vertragsgrundlagen gelten nach Maßgabe der Bestimmungen der bisherigen vertraglichen Regelungen die nunmehr behördlich genehmigten AB-ÖKO.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1 Unbeschadet von in diesen AB-ÖKO enthaltenen Sonderregelungen sind die Ökostromabwicklungsstelle und die Partner grundsätzlich berechtigt und verpflichtet, sämtliche aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen erfließenden Rechte und Pflichten rechtsverbindlich auf allfällige Einzel- und/oder Ge-

samtrechtsnachfolger zu übertragen und zu überbinden. Die Rechtsnachfolge ist der jeweils anderen Partei umgehend und ohne Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

- 7.2 Die Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger der Partner bedarf jedoch grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung der Ökostromabwicklungsstelle, welche diese aber nur dann verweigern darf, wenn sachliche und begründete Zweifel bestehen, dass der Rechtsnachfolger des Partners die Verpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle nicht erfüllen wird. ~~Widerspricht die Ökostromabwicklungsstelle schriftlich nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Rechtsnachfolge durch den Partner, so gilt die Zustimmung als erteilt.~~
- 7.3 Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger werden die ursprünglichen Parteien von ihren bis zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eingegangenen wechselseitigen Verpflichtungen erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese Verpflichtungen zur Gänze erfüllt hat. Die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle halten sich diesbezüglich wechselseitig zur Gänze schad- und klaglos.

8. Störungen in der Vertragsabwicklung

- 8.1 Sollten die Ökostromabwicklungsstelle oder die Partner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten der unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge ganz oder teilweise gehindert sein, so ruhen die wechselseitigen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und/oder deren Folgen zur Gänze beseitigt sind. Diesfalls liegt auch keine, eine Ersatzpflicht auslösende, Vertragsverletzung der davon betroffenen Partei vor.
- 8.2 Als höhere Ereignisse höherer Gewalt gelten ~~neben Krieg, Naturkatastrophen, Streik, jedenfalls~~ Anordnungen hoher Hand (durch den Gesetzgeber bzw. durch Gerichte oder Behörden), Fehlschaltungen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, Eisregen, Fallwinde, Eisstürme, Erdbeben, Erdbeben, Windbruch, Vereisung oder sonstige Naturereignisse, nationale und sonstigen/oder internationale Versorgungseingänge bei Energieträgern, Kapazitätseingänge im nationalen und/oder internationalen Netzsystem, Großstörungen sowie überlagerte internationale Ringflüsse (Loop-Flows), Streiks und Arbeitskämpfmaßnahmen, kriegerische Handlungen, politische Krisen und Terroranschläge und sonstige unabwendbaren Ereignissen insbesondere auch das Versagen von Kommunikations- und/oder Computersystemen, Unterbrechung der Datenlieferung, Verweigerung des Vertragsabschlusses und Verweigerung der Erfüllung von Verpflichtungen von Partnern der Ökostromabwicklungsstelle, sofern die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch letztere Umstände wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

8.3 Sobald der Ökostromabwicklungsstelle oder die Partner von dem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten haben, sind sie verpflichtet, sämtliche anderen betroffenen Partner und die Ökostromabwicklungsstelle davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und – soweit dies zu diesem Zeitpunkt möglich ist – eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung bekannt zu geben. Die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle sind, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, verpflichtet, die jeweils betroffene(n) Partei(en) angemessen über den aktuellen Stand, sowie über das Ausmaß und die zu erwartende Dauer der Verhinderung der Erbringung ihrer Verpflichtungen zu informieren.

9. Haftung der Ökostromabwicklungsstelle

9.1 Die Ökostromabwicklungsstelle haftet den Partnern grundsätzlich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Ökostromabwicklungsstelle ankommt, wird – abgesehen von Personenschäden – nur bei grob fahrlässigem und/oder vorsätzlichem Verhalten gehaftet.

9.2 Eine Haftung der Ökostromabwicklungsstelle für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

9.3 Unbeschadet § 1304 ABGB sind die Partner und die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, sämtliche aus und/oder im Zusammenhang mit den unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen resultierenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

10. Grundsätze der Rechnungslegung durch die Ökostromabwicklungsstelle

10.1 Rechnungen der Ökostromabwicklungsstelle werden den Partnern grundsätzlich elektronisch mittels E-Mail (elektronisch signierte Pdf-Rechnungen) übermittelt. Bei Bedarf kann mit der Ökostromabwicklungsstelle eine Übermittlung der Rechnung per Post oder auf andere Art und Weise vereinbart werden.

10.2 Sämtliche Zahlungen der Partner gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle sind entsprechend dem auf den Rechnungen angeführten Fälligkeitsdatum fällig. Die Bezahlung sollte grundsätzlich mittels Einziehungsermächtigung erfolgen, wobei von den Partnern auf ein ausreichend gedeckt zu haltendes Euro-Bankkonto bei einem einziehungsfähigen Kreditinstitut im EWR oder in der Schweiz zu achten ist. Neben der Bezahlung mittels Einzugsermächtigung kann mit der Ökostromabwicklungsstelle auch eine Bezahlung mittels Überweisung auf Kosten und Gefahr der Partner auf das von der Ökostromabwicklungsstelle bekannt gegebene Konto abzugsfrei vereinbart werden.

- 10.3 Zahlungen der Ökostromabwicklungsstelle an Partner werden – vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung im Einzelfall – über die Erteilung von Gutschriften durch die Ökostromabwicklungsstelle abgewickelt. Die Partner werden der Ökostromabwicklungsstelle ein inländisches Bankkonto bekannt geben, auf welches die Überweisung der Gutschriftsbeträge schuldbefreiend erfolgen kann.
- 10.4 Sämtliche Zahlungen der Partner an die Ökostromabwicklungsstelle haben ohne Abzüge, Einbehaltung und unter Verzicht auf die Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen zu erfolgen.
- 10.5 Fällige Beträge werden bis zum Zahlungseingang bei der Ökostromabwicklungsstelle zum gesetzlichen Verzugszinsensatz ~~in der Höhe von 6 % über dem aktuellen Basiszinssatz~~ verzinst. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind die Partner in jedem Fall verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche Aufwendungen und/oder Kosten der notwendigen außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Betreibungsmaßnahmen zu ersetzen.

11. Zustimmung zur Datenübermittlung/-verwendung

- 11.1 Die Partner erklären sich durch den Abschluss eines Vertrages mit der Ökostromabwicklungsstelle ausdrücklich damit einverstanden, dass die Ökostromabwicklungsstelle sämtliche ihr im Zuge der Rechtsbeziehung mit den Partnern bekannt gegebenen Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben als Ökostromabwicklungsstelle verarbeitet und diese Daten – zur Gänze oder teilweise – im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben als Gehilfen der Ökostromabwicklungsstelle an die **VERBUND**-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Netz AG, die VKW-Netz AG, die Oesterreichische Kontrollbank AG, die Energie-Control GmbH sowie die jeweils für den Partner zuständige Landesregierung und/oder den zuständigen Landeshauptmann übermittelt.
- 11.2 Sämtliche auf Basis dieser AB-ÖKO vorgesehenen Datenübermittlungen sind – sofern in den AB-ÖKO keine abweichende Regelung getroffen wird – in der in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- 11.3 Die Partner nehmen zur Kenntnis, dass gemäß der Ziele und Bestimmungen des Ökostromgesetzes ÖSG und im Hinblick auf das bestehende öffentliche Interesse und der überwiegenden berechtigten Interessen der Stromhändler die Notwendigkeit besteht, die Erfassung der Daten nach § 8 Abs 2 Ökostromgesetz, das Generieren von Herkunftsnachweisen aus diesen Daten und die Ausstellung von Herkunftsnachweisen

an Stromhändler über das von der Energie-Control GmbH entwickelte automationsgestützte Datenverarbeitungssystem (Herkunftsnachweisdatenbank) abzuwickeln. Nähere Informationen über die Herkunftsnachweisdatenbank und die Art der Ausstellung der Herkunftsnachweise sind auf der Website der Energie-Control GmbH unter www.stromnachweis.at und unter www.e-control.at abrufbar.

11.4 Durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO erteilen die Partner ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Ökostromabwicklungsstelle der Energie-Control GmbH die Daten, die ihr im Zuge der Rechtsbeziehung von Partnern bekannt gegeben werden, nämlich

- (a) von Ökostrom-Erzeugern die Menge der erzeugten elektrischen Energie, die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage, die Zeit und der Ort der Erzeugung, die eingesetzten Energieträger
- (b) und von Stromhändlern, die per Fahrplan zugewiesenen Ökostrommengen erfasst, speichert, elektronisch be-/verarbeitet und verwaltet und der von der Energie-Control GmbH verwalteten Herkunftsnachweisdatenbank laufend elektronisch übermittelt.

11.5 Weiters erteilen die Partner durch Abschluss und durch die laufende Abwicklung eines Vertrages auf Basis dieser AB-ÖKO ihre ausdrückliche Zustimmung, dass den Stromhändlern über die Herkunftsnachweisdatenbank Herkunftsnachweise gemäß § 8 ~~Ökostromgesetz~~ ÖSG über die von der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler zugewiesenen Ökostrommengen ausgestellt werden.

11.6 Die Ökostrom-Erzeuger erteilen die vorstehenden Zustimmungen bereits mit der Antragsstellung gemäß § 10a Abs 5 ~~Ökostromgesetz~~.

12. Erfüllungsort

12.1 Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der Partner aus den unter der Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen ist der Sitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien (derzeit: 1090 Wien, Alserbachstraße 14 - 16).

13. Rechtswahl/Ausschluss der Geltung anderer AB

13.1 Die AB-ÖKO und die unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossene Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des ~~IPRG und des EVÜ~~ Internationalen Privatrechts; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13.2 Die Geltung von, diesen AB-ÖKO widersprechenden und/oder abweichenden, Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner wird durch Antragsstellung gemäß § 10a Abs 5 ÖSG und/oder den Abschluss eines auf Basis der AB-ÖKO abzuschließenden Vertrags einvernehmlich ausgeschlossen.– Änderungen und/oder Ergänzungen und/der andere Abweichungen von den AB-ÖKO und/oder vom vorgedruckten Text der Vertragsformulare und/oder Antragsformulare der Ökostromabwicklungsstelle durch die Partner sind unbeachtlich und nicht rechtswirkam.

14. Gerichtsstand

14.1 Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Energie-Control GmbH, der Energie-Control Kommission oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird als Gerichtsstand für all-fällige Streitigkeiten zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den Partnern aus den, unter Zugrundelegung dieser AB-ÖKO abgeschlossenen, Verträgen die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Ökostromabwicklungsstelle in Wien vereinbart.

15. Gehilfen

15.1 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Rechte und Pflichten und der Rechte und Pflichten aus diesen AB-ÖKO Gehilfen (insbesondere Regelzonenführer, Österreichische Kontrollbank AG) zu bedienen. Diese Gehilfen und die Kontaktdaten werden – soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist – den Partnern auf geeignete Art und Weise bekannt gegeben. Die Gehilfen handeln im Zuge der Abwicklung der Ökostromförderung ab 1.10.2006 als Bevollmächtigte der Ökostromabwicklungsstelle in deren Namen und auf deren Rechnung.

16. Bankgeheimnis

16.1 Die Partner werden das im Rahmen der Abwicklung eingesetzte Kreditinstitut gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle und ihren Gehilfen vom Bankgeheimnis insofern entbinden, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle erforderlich ist.

B) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertrag Ökostromabwicklungsstelle – Ökostrom-Erzeuger

~~1.1 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Ökostromgesetzes ist die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, den ihr von Ökostrom-Erzeugern angebotenen und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel zu den AB-ÖKO und den hoheitlich festgesetzten Vergütungen (Preisen) abzunehmen. Die Abnahmeverpflichtung endet bei allen Ökostromanlagen jedenfalls 24 (vierundzwanzig) Jahre nach Inbetriebnahme der Ökostromanlage, sofern keine gesetzlichen Sonderregelungen bestehen. Keine Abnahmeverpflichtung besteht für Wasserkraftanlagen mit mehr als 10 MW Engpassleistung sowie für Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Tiermehl, Ablauge und Klärschlamm.~~

~~1.2 Die Ökostrom-Erzeuger sind verpflichtet, mit den von ihnen betriebenen Ökostromanlagen, Mitglied in einer Öko-Bilanzgruppe der Ökostromabwicklungsstelle zu sein.~~

~~4.31.1 Ökostrom-Erzeuger und die Ökostromabwicklungsstelle schließen über Antrag (Anbot) der Ökostrom-Erzeuger auf Grundlage der anwendbaren **zwingenden** Bestimmungen des **Ökostromgesetzes ÖSG** und dieser AB-ÖKO einen schriftlichen Vertrag über die Abnahme und die Vergütung von in (der) Ökostromanlage(n) des Ökostrom-Erzeugers erzeugtem und in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom, ab. **Dem Antrag (dem Anbot) der Ökostrom-Erzeuger auf Vertragsabschluss sind die AB-ÖKO in der jeweils geltenden Fassung zwingend zu Grunde zu legen (§ 10a Abs 5 Ökostromgesetz).**~~

2. Vertragsübergang bei Anlagenveräußerung

2.1 Sollte der Ökostrom-Erzeuger die von ihm betriebene(n) Ökostromanlage(n) entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten oder mehrere Dritte veräußern, so ist der Ökostrom-Erzeuger verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem (den) mit der Ökostromabwicklungsstelle abgeschlossenen Vertrag (Verträgen) auf den (die) Erwerber mit dem Zeitpunkt der Veräußerung rechtsverbindlich zu überbinden. Der (die) Erwerber einer Ökostromanlage treten daher in den (die) mit der Ökostromabwicklungsstelle ab-

geschlossenen Vertrag (Verträge) über die Abnahme und die Vergütung ein und übernehmen sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

- 2.2 Im Übrigen sind diesfalls die Bestimmungen in Abschnitt A) Punkt V.7. der AB-ÖKO sinngemäß anzuwenden.

II. Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle

~~für Ökostromanlagen, die in die Förderkontingentbewirtschaftung gemäß § 10a Abs 4 Ökostromgesetz fallen~~

1. Antrag auf Vertragsabschluss über Internet

- 1.1 Die Bestimmungen des ~~Ökostromgesetzes~~ÖSG sehen die Vergabe der Förderkontingente nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrags (des Anbots) auf Vertragsabschluss bei der Ökostromabwicklungsstelle vor. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Ökostrom-Erzeuger und der Transparenz hat daher die Vergabe des Förderkontingents für die jeweiligen Anlagenkategorien mittels einer standardisierten, EDV-unterstützten Vorgehensweise zu erfolgen.
- 1.2 Die Ökostrom-Erzeuger sind verpflichtet, für die Antragstellung die Bestimmungen der AB-ÖKO einzuhalten ~~(§ 10a Abs 5 Ökostromgesetz)~~. Von diesen Bestimmungen abweichende Anträge (Anbote) werden von der Ökostromabwicklungsstelle nicht bearbeitet.
- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich einer standardisierten Vorgehensweise für den Vertragsabschluss wie folgt:
- (a) Der vollständige Antrag (das vollständige Anbot) auf Vertragsabschluss über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom hat ~~—unbeschadet abweichender und ergänzender Regelungen für bestimmte Anlagenkategorien in den AB-ÖKO [siehe etwa Punkt B) VI. der AB-ÖKO]—ausschließlich~~ unter Verwendung eines von der Ökostromabwicklungsstelle auf ihrer Website www.oem-ag.at zugänglichen elektronischen Formulars zu erfolgen. ~~Dieses Formular umfasst insbesondere folgende Inhalte:~~
- ~~• Kenntnisnahme und Zustimmung des Antragstellers zu den AB-ÖKO (auch bereits für die Antragstellung);~~
 - ~~• Zustimmung zur Datenweitergabe im Sinne der Bestimmungen der AB-ÖKO~~
 - ~~• Ausschluss der Anwendung der §§ 9, 10 und 12 E-Commerce-Gesetz;~~

- ~~• Angabe der für die Abwicklung erforderlichen Daten des Ökostrom-Erzeugers, insbesondere personenbezogene Daten, anlagenbezogene Daten inklusive der erforderlichen Bescheiddaten im Sinne des § 10a Abs 5 Ökostromgesetz.~~

- (b) Ökostrom-Erzeuger haben dieses Formular vollständig und wahrheitsgemäß zu vervollständigen und über die Website www.oem-ag.at an die Ökostromabwicklungsstelle zu übermitteln. Ökostrom-Erzeuger haben die in diesem Formular ausgewiesenen Pflicht-Felder vollständig auszufüllen und keine selbstständigen Änderungen des vorgedruckten Texts vorzunehmen, widrigenfalls der Antrag nicht bearbeitet werden kann. Als Zeitpunkt für das Einlangen des Antrags gilt hierbei der vom Server der Ökostromabwicklungsstelle automatisch registrierte Eingang des vollständigen Antrags. Eine Übermittlung des ausgefüllten Formulars als Anhang mittels elektronischer Post (e-mail) ist keine als gültige Übermittlungsmethode.
- ~~(c) In begründeten Fällen sind Ökostrom-Erzeuger berechtigt, das von der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at abgerufene und ausgedruckte Formular an die Ökostromabwicklungsstelle als Antrag im Sinn des § 10a Abs 5 Ökostromgesetz ÖSG auch per Telefax an eine auf der Website www.oem-ag.at veröffentlichte Telefaxnummer übermitteln. Als Zeitpunkt für das Einlangen des Antrags per Telefax gilt hierbei der vom Server der Ökostromabwicklungsstelle automatisch registrierte Beginn des Empfangs der vollständigen Telefaxsendung (des vollständigen Antrags).~~
- (~~c~~) Eine zeitgenaue Reihung von Anträgen, die an eine der Niederlassungen der Ökostromabwicklungsstelle postalisch, per Boten oder auf vergleichbare Weise übermittelt werden, ist nicht möglich. Sollten Anträge unter Verwendung des von der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at abgerufenen und ausgedruckten Formulars auf diese Weise an die Ökostromabwicklungsstelle übermittelt werden, gelten diese einheitlich als mit 17.30 Uhr des jeweiligen Zustelltages bei Ökostromabwicklungsstelle eingelangt. Sollte die Zustellung solcher Anträge an einem gesetzlichen Feiertag oder samstags oder sonntags erfolgen, so gilt die Zustellung als mit 17.30 Uhr des darauf folgenden Werktages erfolgt. Punkt B) II.2.2 der AB-ÖKO ist hierbei sinngemäß anzuwenden.
- (~~d~~) Der Ökostrom-Erzeuger wird nach Einlangen eines vollständigen Antrags bei der Ökostromabwicklungsstelle per E-Mail eine rechtlich unverbindliche Bestätigung erhalten, dass der Antrag bei der Ökostromabwicklungsstelle eingelangt ist. Diese Bestätigung sagt aber nichts darüber aus, ob der Ökostrom-Erzeuger durch seine Antragstellung auch in das Förderkontingent aufgenommen ist.

(ef) Mehrere von einem Antragsteller eingebrachte Anträge, die dieselbe Anlage betreffen, gelten als mit dem Zeitpunkt des Einlangens des ersten Antrages eingebracht. Der zweite Antrag ist ~~als~~ unzulässig ~~zurückzuweisen und wird nicht behandelt.~~

(fg) Sofern dem Antrag – wie vor allem bei elektronischer Antragstellung über die Website www.oem-ag.at – nicht die ~~im Sinn des § 10a Abs 5 Ökostromgesetz erforderlichen~~ nach diesen AB-ÖKO und/oder dem ÖSG geforderten Nachweise über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Genehmigungen oder Anzeigen beigeschlossen sind, wird von der Ökostromabwicklungsstelle im Zuge der Verständigung über das Einlegen des Antrags dem Antragsteller eine angemessene Frist gesetzt, binnen derer diese Unterlagen nachzureichen sind. Bei Einlangen dieser Nachweise innerhalb dieser gesetzten Frist wird die Reihung nach der ursprünglichen Antragstellung gewahrt, ansonsten wird der Antrag unter Rangverlust als unvollständig zurückgewiesen.

(gh) ~~Sobald verfügbar, ist der~~ Der Antragsteller jederzeit berechtigt, sich über den Bearbeitungsstand seines Antrags im Rahmen des über das Internet unter www.oem-ag.at zugänglichen Work-Flow-Management zu informieren. Über die Verfügbarkeit des Work-Flow-Management wird die Ökostromabwicklungsstelle unter www.oem-ag.at informieren.

1.4 Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen ~~im Sinn des § 10a Abs 4 Ökostromgesetz~~ nur in jenem Ausmaß, als das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen nicht überschritten wird. Anträge auf Vertragsabschluss deren Annehmen eine Überschreitung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens zur Folge hätte, werden daher nicht angenommen. Dies bedeutet, dass möglicherweise andere Ökostrom-Erzeuger, selbst wenn deren Antrag zu einem späteren Zeitpunkt bei der Ökostromabwicklungsstelle einlangt, in das Förderkontingent aufgenommen werden können, sofern diese einen geringeren Umfang die Förderung begehren.

1.5 Die Ökostromabwicklungsstelle wird die Ökostrom-Erzeuger nach Bearbeitung und Prüfung des vollständigen Antrags umgehend in Kenntnis setzen, ob der Ökostrom-Erzeuger noch in das Förderkontingent aufgenommen ist und der Antrag (das Anbot) von der Ökostromabwicklungsstelle angenommen werden kann.

1.6 Erfüllt ein Antrag (ein Anbot) auf Vertragsabschluss die vorstehenden Voraussetzungen nicht, wird die Ökostromabwicklungsstelle diesen Antrag unter Rangverlust nicht berücksichtigen. Der Ökostrom-Erzeuger wird von diesem Umstand nach Bearbeitung und Prüfung des Antrags umgehend von der Ökostromabwicklungsstelle schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

- 1.7 Erfüllt ein Antrag (ein Anbot) die vorstehenden Voraussetzungen, wird die Ökostromabwicklungsstelle dem Ökostrom-Erzeuger die von der Ökostromabwicklungsstelle vorunterfertigten Vertragsurkunden **(Anhang./2)** in zweifacher Ausfertigung übermitteln. Durch Übermittlung dieser Unterlagen und deren Zugang an den Ökostrom-Erzeuger kommt der Vertrag über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom mit der Ökostromabwicklungsstelle zustande. Der Ökostrom-Erzeuger hat dann die Vertragsurkunden rechtmäßig gegenzuzeichnen und umgehend eine unterfertigte Ausfertigung an die Ökostromabwicklungsstelle zurückzusenden.
- 1.8 Die obigen Regelungen gelten auch sinngemäß für den Fall, dass durch den Wegfall und die Rückabwicklung zusätzliches Fördervolumen frei wird.
- 1.9 Für den Fall, dass die Kommunikations- und/oder Computersysteme der Ökostromabwicklungsstelle (insbesondere im Zusammenhang mit der Förderkontingentbewirtschaftung) versagen und dies nicht ohnehin als Fall höherer Gewalt [~~Abschnitt A) Punkt V.8. AB-ÖKO~~] gewertet werden kann, wird die Ökostromabwicklungsstelle die Antragsteller hiervon durch Veröffentlichung auf ihrer Website ~~www.oem-ag.at~~www.oem-ag.at informieren und gemeinsam mit den Antragstellern darauf hinwirken, dass allfällige Datenverluste wieder beseitigt werden. Nur für den Fall, dass dies für die Ökostromabwicklungsstelle nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich bzw. überhaupt unmöglich ist, sind die Antragssteller verpflichtet, neue Anträge im Sinn der vorstehenden Bestimmungen zu stellen. Die Ökostromabwicklungsstelle wird die Antragsteller über diese Umstände durch Veröffentlichung auf ihrer Website ~~www.oem-ag.at~~www.oem-ag.at informieren.

2. Gleichzeitig einlangende Anträge (Losentscheid)

- 2.1 Durch den digitalen Förderantrag ist sicher gestellt, dass eine zeitgetreue Reihung von Anträgen (Anboten) auf Vertragsabschluss durch die Ökostromabwicklungsstelle administriert werden kann.
- 2.2 Sollten wider Erwarten Anträge auf Vertragsabschluss gleichzeitig einlangen, so entscheidet die Ökostromabwicklungsstelle mit Los unter behördlicher Aufsicht der Energie-Control GmbH und in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Energie-Control GmbH, der die Losentscheidung schriftlich dokumentieren wird, über die Berechtigung der Anträge, sofern durch gleichzeitig einlangende Anträge das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen überschritten wird.
- 2.3 Der Losentscheid erfolgt dergestalt, dass die gleichzeitig eingelangten Anträge mit fortlaufenden Nummern versehen werden. Diese Nummern werden auf gleiche Stücke Papier geschrieben und in gleicher Art so gefaltet, dass die Nummern nicht mehr er-

kannt werden. Die gefalteten Papierstücke werden in einem Behältnis gemischt. Im Anschluss ist ohne Ansehung des Papierstückes ein solches zu ziehen. Die auf diesem Papierstück vermerkte Nummer bezeichnet den Antrag, der hierdurch angenommen ist.

- 2.4 Vom Ergebnis des Losentscheids werden alle betroffenen Antragsteller informiert. Das Ergebnis und die Dokumentation des Losentscheids wird darüber hinaus im Internet unter www.oem-ag.at veröffentlicht.

3. Auflösende Bedingungen

- 3.1 Durch die Annahme eines Antrags (Anbots) auf Vertragsabschluss durch die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet sich der Ökostrom-Erzeuger innerhalb ~~von 24~~ Monatender gesetzlichen vorgesehenen Frist nach Annahme des Antrags die betreffende Anlage auch in Betrieb zu nehmen, widrigenfalls der Vertrag ex tunc als aufgelöst gilt, ohne dass einer gesonderten Auflösungserklärung bedarf.
- 3.2 Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen.
- 3.3 Die Auflösung tritt dann nicht ein, wenn der Ökostrom-Erzeuger der Ökostromabwicklungsstelle glaubhaft macht, dass die Ursachen für die Nicht-Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen. Als in seinem Einflussbereich liegend werden sämtliche Umstände gewertet, die bauliche Maßnahmen, das Vertragsmanagement, die Beschäftigung von Sub-Unternehmern, Lieferschwierigkeiten und/oder -verzögerungen oder ähnliches umfassen. Als nicht in seinem Einflussbereich liegend werden ausschließlich Fälle höherer Gewalt gewertet und netzbetreiberseitige Probleme beim Netzanschluss z.B. Engpässe im vorgelagerten Netz, sofern absehbar ist, dass der Engpass behoben wird, gewertet. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Ökostromabwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen.
- 3.4 Unbeschadet anderer Regelungen in diesen AB-ÖKO gelten in jedem Fall als weitere auflösende Bedingungen ex tunc:
- (a) Wegfall der Anerkennung der Stromerzeugungsanlage des Ökostrom-Erzeugers als Ökostromanlage im Sinn des § 7 Ökostromgesetz;
 - (b) Abgabe der gesamten aus der Ökostromanlage des Ökostrom-Erzeugers in das öffentliche Netz abgegebenen elektrischen Energie über einen geringeren als 12 (zwölf) Kalendermonate dauernden Zeitraum.

- (c) Unterlassen der Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch den Ökostrom-Erzeuger;
- (d) Unterlassen der Mitwirkung bei der Erstellung von Prognosewerten für die Einspeisung des Ökostroms.

3.5 In allen Fällen des Eintritts auflösender Bedingungen erfolgt eine Rückabwicklung unter Anwendung von Punkt B) VII.3 der AB-ÖKO.

4. **Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen und Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen**

4.1 Die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle besteht für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen im Sinn des § ~~10a-Abs10 Z 4 Ökostromgesetz~~ ÖSG nur in jenem Ausmaß, als das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen nicht überschritten wird. ~~Wird das kontrahierbare Für die Berechnung, Veröffentlichung und Verwaltung des Kontrahierbares~~ Einspeisetarifvolumen nicht ausgeschöpft, werden für jede Anlagenkategorie (§ 21b Ökostromgesetz) auf Basis der nicht beanspruchten Unterstützungsvolumina Rückstellungen gebildet, die und des zusätzlichen Unterstützungsvolumens gelten im darauf folgenden Kalenderjahr dem Unterstützungsvolumina der einzelnen Anlagenkategorien zuzurechnen sind. Die Unterstützungsvolumina und Übrigen die Einspeisetarifvolumina werden wie folgt berechnet gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 ~~Im ersten Schritt werden zunächst Für die jeweiligen jährlichen zusätzlichen Unterstützungsvolumina je Anlagenkategorie ermittelt. Dabei gilt:~~

$$\del{zUV_{k,t} = AF_k * zUV_t + zUV_{k,t-1} - AA_{k,t}}$$

~~$zUV_{k,t}$ — zusätzliches Unterstützungsvolumen der Anlagenkategorie k für das Jahr t in EUR~~

~~AF_k — Aufteilungsfaktor des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens für die Anlagenkategorie k gemäß § 21b Ökostromgesetz~~

~~zUV_t — zusätzliches Unterstützungsvolumen gemäß § 21a Ökostromgesetz für das Jahr t in EUR~~

~~$zUV_{k,t-1}$ — im Jahr t-1 nicht kontrahiertes zusätzliches Unterstützungsvolumen der Anlagenkategorie k in EUR. Das allenfalls anfallende Kontingent $t-2$ wird $t-1$ zugeschlagen.~~

~~$AA_{k,t}$ — aliquote Aufwendungen gemäß § 21 Z 2 und 3 Ökostromgesetz und aliquoter Anteil der gemäß § 22b Abs 6 Ökostromgesetz an die Länder~~

abzuführenden Mittel der Anlagenkategorie k gemäß Aliquotierungs-Verordnung in EUR

4.3 In zweiten Schritt werden die jährlichen kontrahierbaren Einspeisemengen je Anlagenkategorie errechnet. Dabei gilt:

$$kEM_{k,t} = zUV_{k,t} / (eET_{i,t} - MP_{t-1})$$

$kEM_{k,t}$ — kontrahierbare Einspeisemenge der Anlagenkategorie k im Jahr t in kWh

$kUV_{k,t}$ — zusätzliches Unterstützungsvolumen der Anlagenkategorie k im Jahr t in EUR

$eET_{i,t}$ — erwarteter Einspeisetarifmix im Jahr t gemäß Einspeisetarifverordnung für die im Jahr t erwarteten Anlagen in EUR-Cent/kWh; dieser Tarifmix muss auf Basis einer Annahme getroffen werden, aus welchen Anlagentypen und -größen sich die noch unbekanntem zukünftigen Anträge je Anlagenkategorie zusammensetzen werden.

MP_{t-1} — durchschnittlicher Marktpreis gemäß § 20 Ökostromgesetz im Jahr t-1 in EUR-Cent/kWh

4.4 Im dritten Schritt werden die spezifischen aliquoten Aufwendungen (EUR-Cent/kWh) der jeweiligen Anlagenkategorie errechnet. Dabei gilt:

$$AAs_{k,t} = (AA_{k,t} / kEM_{k,t}) * 100$$

$AAs_{k,t}$ — aliquote spezifische Aufwendungen der Anlagenkategorie k im Jahr t in EUR-Cent/kWh

$AA_{k,t}$ — aliquote Aufwendungen gemäß § 21 Z 2 und 3 Ökostromgesetz und aliquoter Anteil der gemäß § 22b Abs 6 Ökostromgesetz an die Länder abzuführenden Mittel der Anlagenkategorie k gemäß Aliquotierungs-Verordnung in EUR

$kEM_{k,t}$ — kontrahierbare Einspeisemenge der Anlagenkategorie k im Jahr t in kWh

4.5 In vierten Schritt werden die jeweiligen jährlichen kontrahierbaren Einspeisetarifvolumina je Anlagenkategorie (§ 21a Ökostromgesetz) errechnet. Dabei gilt:

$$kETV_{k,t} = kEM_{k,t} * eET_{i,t} * 100$$

$kETV_{k,t}$ — kontrahierbares Einspeisetarifvolumen der Anlagenkategorie k im Jahr t in EUR

~~$kEM_{k,t}$ — kontrahierbare Einspeisemenge der Anlagenkategorie k im Jahr t in kWh~~

~~$eET_{i,t}$ — erwarteter Einspeisetarifmix im Jahr t gemäß Einspeisetarifverordnung für die im Jahr t erwarteten Anlagen in EUR-Cent/kWh~~

~~4.7 In weiterer Folge hat die Ökostromabwicklungsstelle unmittelbar nach Annahme eines Antrags das für die Anlage erforderliche Unterstützungsvolumen vorzunehmen. Dabei gilt:~~

~~$$eUVA_{i,t} = P_i * VL_i * \sum [(ET_{i,t} - MP_{t-1} + AAs_{k,t})]$$~~

~~$eUVA_{i,t}$ — erforderliches Unterstützungsvolumen der Anlage i im Jahr t in EUR~~

~~$ET_{i,t}$ — Einspeisetarif im Jahr t gemäß Einspeisetarifverordnung für die im Jahr t zu kontrahierende Anlage i in EUR/MWh~~

~~MP_{t-1} — Durchschnittlicher Marktpreis gemäß § 20 Ökostromgesetz im Jahr t-1 in EUR-Cent/kWh~~

~~P_i — Engpassleistung der im Jahr t zu kontrahierende Anlage i in kW~~

~~VL_i — Volllaststunden gemäß § 10a Abs 6 Ökostromgesetz der im Jahr t zu kontrahierenden Anlage i~~

~~$AAs_{k,t}$ — aliquote spezifische Aufwendungen der Anlagenkategorie k im Jahr t in EUR-Cent/kWh~~

~~4.8 Neben der Ermittlung des erforderlichen Unterstützungsvolumens ist auch das erforderliche Einspeisetarifvolumen der zu kontrahierenden Anlage zu errechnen. Dabei gilt:~~

~~$$eETVA_{i,t} = P_i * VL_i * ET_{i,t}$$~~

~~$eETVA_{i,t}$ — erforderliches Einspeisetarifvolumen der Anlage i im Jahr t in EUR~~

~~$ET_{i,t}$ — Einspeisetarif im Jahr t gemäß Einspeisetarifverordnung für die im Jahr t zu kontrahierende Anlage i in EUR/MWh~~

~~P_i — Engpassleistung der im Jahr t zu kontrahierende Anlage i in kW~~

~~VL_i — Volllaststunden gemäß § 10a Abs 6 Ökostromgesetz der im Jahr t zu kontrahierenden Anlage i~~

~~4.9 Zum Abschluss hat die Ökostromabwicklungsstelle unmittelbar nach Annahme der Anträge eine Neuberechnung des für weitere Anträge im jeweils betrachteten Jahr noch zur Verfügung stehenden~~

- ~~• zusätzlichen Unterstützungsvolumens (kontrahierbares Unterstützungsvolumen) und~~
- ~~• kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens~~

~~je Anlagenkategorie vorzunehmen. Dabei werden die für einen Tag erforderlichen Unterstützungs- und Einspeisetarifvolumina vom jeweiligen Vortageswert subtrahiert.~~

~~4.10 DAS AUF DIESE WEISE ERMITTELTE KONTRAHIERBARE EINSPEISETARIFVOLUMEN PRO ANLAGENKATEGORIE GEMÄß § 21B ÖKOSTROMGESETZ WIRD VON DER ÖKOSTROMABWICKLUNGSSTELLE TAGESAKTUELL AUF DER WEBSITE WWW.OEM-AG.AT VERÖFFENTLICHT.~~

~~DABEI WERDEN VON DER ÖKOSTROMABWICKLUNGSSTELLE DIE UNGEPRÜFTEN DATEN DER ANTRÄGE (ANBOTE) DER ÖKOSTROM-ERZEUGER AUTOMATIONSUNTERSTÜTZT ZUGRUNDE GELEGT.~~

~~DIESES TAGESAKTUELL VERÖFFENTLICHTE KONTRAHIERBARE EINSPEISETARIFVOLUMEN PRO ANLAGENKATEGORIE IST JEWEILS EIN NÄHERUNGSWERT UND DIEN NUR DER RECHTLICH UNVERBINDLICHEN INFORMATION DER MARKTTILNEHMER. DIE BERECHNUNG DES KONTRAHIERBAREN EINSPEISETARIFVOLUMENS PRO ANLAGENKATEGORIE ERFOLGT UNTER DER ANNHAME DER AUFNAHME VON ÖKOSTROMANLAGEN, DIE JEWEILS DEN HÖCHSTEN EINSPEISETARIF AUFWEISEN.~~

~~AUFGRUND DER IM ZUGE DER BERECHNUNG DER WERTE ANZUSTELLENDEN PROGNOSEN UND ANNAHMEN SIND ÄNDERUNGEN UND SCHWANKUNGEN DER WERTE JEDERZEIT MÖGLICH UND WAHRSCHENLICH.~~

5. Behandlung von Anträgen bei Erschöpfung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens gemäß § 10 Z4 Ökostromgesetz ÖSG und bei Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen

~~5.1 Kann mit einem Ökostrom-Erzeuger als Folge der Erschöpfung des Einspeisetarifsvolumens gemäß § 10 Z 4 Ökostromgesetz oder wegen Fehlens sonstiger Fördervoraussetzungen (zB keine Ko-Förderung nach § 10 a Abs 9 Ökostromgesetz) kein Vertrag über die Abnahme von sonstigem Ökostrom zu geförderten Einspeisetarifen abgeschlossen werden, so steht es dem Ökostrom-Erzeuger frei, nach Mitteilung von diesem Umstand, seinen Antrag auf Vertragsabschluss schriftlich zurück zu ziehen. Sollte der ursprüngliche Antrag aber nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen (einlangend) zurückgezogen werden, so erfolgt ein Vertragsabschluss mit der Ökostromabwicklungsstelle zu den geltenden AB-ÖKO zu den in § 10 Z 5 Ökostromgesetz angeführten Preisen.~~

~~5.2 Im darauf folgendem Kalenderjahr ist von der Ökostromabwicklungsstelle zu prüfen, ob mit dem betroffenen Ökostrom-Erzeuger unter Berücksichtigung des aus dem Zeitpunkt~~

~~der Antragstellung ergebenden Ranges ein Vertrag über die Abnahme von sonstigem Ökostrom zu den geförderten Einspeisetarifen abgeschlossen werden kann, wobei dem Vertrag die Preise und die AB-ÖKO zum Zeitpunkt der Annahme des Antrags zugrunde gelegt werden. Dies setzt voraus, dass für das folgende Kalenderjahr ein zum Vertragsabschluss ausreichendes kontrahierbares Einspeisetarifvolumen vorliegt und die sonstigen Fördervoraussetzungen gegeben sind.~~

~~5.3 Wenn auch in den Folgejahren kein Vertragsabschluss zu den geförderten Einspeisetarifen erfolgt, wird der in eine Ökobilanzgruppe übergebene Ökostrom bis auf weiteres zu den Preisen nach § 10 Z 5 Ökostromgesetz vergütet. Dem Ökostrom-Erzeuger steht es frei, den Vertrag nach Maßgabe der vereinbarten Kündigungsbestimmungen aufzulösen. Dies gilt unbeschadet gesetzlicher und/oder behördlicher Sonderegelungen – auch für den Fall, dass für die betroffene Ökostromanlage keine sonstigen behördlichen und/oder gelten im Übrigen die gesetzlichen Einspeisetarife anwendbar sind.~~

~~5.4 Ein Anspruch auf Vertragsabschluss über die Abnahme von Ökostrom für Ökostrom-Erzeuger besteht aber jedenfalls dann nicht mehr ab dem Zeitpunkt, zu dem das sich bis 2011 ergebende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen für neu in Betrieb gehende Ökostromanlagen erschöpft ist.~~

~~5.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Kleinwasserkraftwerksanlagen und sonstige Wasserkraftwerksanlagen. Diesbezüglich gelten insbesondere die speziellen Förderbestimmungen von § 10 Z 1, § 10 Z 3 und § 13a Ökostromgesetz.~~

III. ~~Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger – Ökostromabwicklungsstelle für Altanlagen~~

6. ~~Sinngemäße Anwendung von Punkt B) II. der AB-ÖKO~~

~~1.1 Der Vertragsabschluss für Ökostrom-Erzeuger, die Altanlagen betreiben, erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen von Punkt B) II. der AB-ÖKO, wobei die Bestimmungen von Punkt B) II.4. und 5. der AB-ÖKO nicht zur Anwendung kommen.~~

~~1.2 Die Ökostrom-Erzeuger haben sich zur rechtsgültigen Antragstellung des im Internet unter www.oem-ag.at veröffentlichten Formulars zwingend zu bedienen.~~

7. ~~Annahme des Antrags~~

~~2.1 Die Annahme und schriftliche Bestätigung des Antrags samt Übermittlung der von der Ökostromabwicklungsstelle vorunterfertigten Vertragsurkunden (**Anhang./2**) in zweifacher Ausfertigung erfolgt aber diesfalls nach Inbetriebnahme der betroffenen Ökostromanlage.~~

~~2.2 Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen. Das Risiko der Übermittlung der Wechsel- und/oder Neuanlageninformation und deren Rechtzeitigkeit trägt der Ökostrom-Erzeuger. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, auf die Angaben der Netzbetreiber zu vertrauen und wird die Angaben und/oder Daten der Netzbetreiber ausschließlich auf Plausibilität prüfen.~~

~~IV. — Vertragsabschluss Ökostrom-Erzeuger — Ökostromabwicklungsstelle~~

~~für Neuanlagen außerhalb der Kontingentbewirtschaftung~~

~~8. — Sinngemäße Anwendung von Punkt B) II. der AB-ÖKO~~

~~1.1 — Der Vertragsabschluss für Ökostrom-Erzeuger, die Neuanlagen außerhalb der Kontingentbewirtschaftung des § 10a Abs 4 Ökostromgesetz betreiben, erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen von Punkt B) II. der AB-ÖKO, wobei die Bestimmungen von Punkt B) II.4. und 5. der AB-ÖKO nicht zur Anwendung kommen.~~

~~1.2 — Die Ökostrom-Erzeuger haben sich zur rechtsgültigen Antragstellung des im Internet unter www.oem-ag.at veröffentlichten Formulars zwingend zu bedienen.~~

~~9. — Annahme des Antrags~~

~~2.1 — Die Annahme und schriftliche Bestätigung des Antrags samt Übermittlung der von der Ökostromabwicklungsstelle vorunterfertigten Vertragsurkunden (**Anhang./2**) in zweifacher Ausfertigung erfolgt aber diesfalls nach Inbetriebnahme der betroffenen Ökostromanlage.~~

~~2.2 — Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen. Das Risiko der Übermittlung der Wechsel- und/oder Neuanlageninformation und deren Rechtzeitigkeit trägt der Ökostrom-Erzeuger. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, auf die Angaben der Netzbetreiber zu vertrauen und wird die Angaben und/oder Daten der Netzbetreiber ausschließlich auf Plausibilität prüfen.~~

~~V. — Sonderregelungen für bestimmte Anlagenkategorien~~

III. Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Ökostromerzeuger

In den nachstehenden Bestimmungen sind einzelne Nachweis- und Mitwirkungspflichten für einzelne Kategorien von Ökostrom-Erzeugern im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Tarif-

einstufung und Förderverwaltung angeführt. Die Verletzung dieser Nachweis- und Mitwirkungspflichten und/oder unvollständige und/oder nicht wahrheitsgemäße Angaben der Ökostromerzeuger führt zunächst zu einer Nichtbehandlung allfälliger Anträge auf Vertragsabschluss, in der laufenden Abwicklung zu einem unverzinsten Stopp weiterer Zahlungen (Gutschriften) der Ökostromabwicklungsstelle bis zur Behebung des Mangels und bei wiederholtem Verstoß oder Nichtbehebung des Mangels zur Kündigung des Vertrags mit dem Ökostrom-Erzeuger im Sinn von Abschnitt A) Punkt IV.5. der AB-ÖKO.

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse

~~1.1 Für Anlagen auf Basis fester Biomasse gemäß § 10 Z 4 Ökostromgesetz, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen, besteht keine Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle. Die 1.1~~ Ökostrom-Erzeuger, die eine Anlage auf Basis fester Biomasse betreiben, haben der Ökostromabwicklungsstelle die Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub im Zuge der Antragstellung darzulegen.

~~1.2. Eine unvollständige und/oder nicht wahrheitsgemäße Darlegung führt zu einer Zurückweisung des Antrags unter Rangverlust. Im Übrigen gelten diesfalls sinngemäß die Bestimmungen über die Rückabwicklung gemäß Punkt B) IX.3. der AB-ÖKO.~~ Der Nachweis gilt erbracht, wenn diese Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse im vom Ökostrom-Erzeuger im Zuge der Antragsstellung vorzulegenden anlagerechtlichen Bescheid angeführt sind.

2. Photovoltaik

~~2.1 Die Abnahmepflicht der Ökostromabwicklungsstelle Brennstoffnutzungsgrad für elektrische Energie aus neuen Photovoltaikanlagen besteht nur dann, wenn diese den Merkmalen des § 10 Z 4 Ökostromgesetz entsprechen und die im § 10a Abs 9 Ökostromgesetz beschriebenen Voraussetzungen der Landesförderung vorliegen. In diesem Fall gelten folgende Sonderbestimmungen:~~

~~(a) Beim Verfahren zum Vertragsabschluss gemäß Abschnitt B) Punkt II. der AB-ÖKO ist neben den sonstigen Nachweisen über alle für die Errichtung der Anlage notwendigen Genehmigungen oder Anzeigen auch die Beibringung einer schriftlichen Erklärung erforderlich, dass an die zuständige Landesbehörde der Antrag Anlagen auf Übernahme von 50% der erforderlichen, zukünftigen Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie über die gesamte Vertragslaufzeit gemäß § 10a Abs 9 Ökostromgesetz gestellt wurde.~~

~~(b) Auf Basis dieser Erklärung und der sonstigen Nachweise erfolgt eine vorläufige Reihung des Antrages und dessen Berücksichtigung in der Kontingentverwaltung.~~

~~(c) Kann durch den Antragsteller der Ökostromabwicklungsstelle jedoch nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab der ursprünglichen Antragsstellung die schriftliche Bestätigung des jeweiligen Landes über die Übernahme von 50% der Aufwendungen für die Abnahme von elektrischer Energie übermittelt werden, so erfolgt eine Zurückweisung des Antrages auf Vertragsabschluss. Dies erfolgt ebenso bei Überschreitung der in Abschnitt B) Punkt II.1.3 (g) dieser AB-ÖKO gesetzten Frist.~~

~~2.2 Bei Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie aus Photovoltaik, die im Zusammenhang mit Gebäuden errichtet werden und eine installierte Leistung von 20 kW nicht übersteigen, besteht die Kontrahierungspflicht der Ökostromabwicklungsstelle auch dann, wenn die vorstehenden Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 nicht erfüllt sind. In diesen Fällen finden jedoch die gemäß Verordnung bestimmten Preisansätze keine Anwendung, sofern nicht eine Förderung gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz erfolgt. Für die aus diesen Photovoltaikanlagen abgenommene elektrische Energie kommt der gemäß § 20 Ökostromgesetz veröffentlichte Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen ausgenommen der Windkraftanlagen zur Anwendung.~~

~~2.3 Bei Photovoltaikanlagen, auf die die 15 MW-Kontingent-Beschränkung des § 10a Abs 1 iVm § 10 Z 2 Ökostromgesetz in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 105/2006 Anwendung findet, erfolgt die laufende Reihung der Anlagen nach dem Zeitpunkt der erfolgten Inbetriebnahme der Anlage.~~

~~(a) Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Wechsel- und/oder Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen. Das Risiko der Übermittlung der Wechsel- und/oder Neuanlageninformation und deren Rechtzeitigkeit trägt der Ökostrom-Erzeuger. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, auf die Angaben der Netzbetreiber zu vertrauen und wird die Angaben und/oder Daten der Netzbetreiber ausschließlich auf Plausibilität prüfen.~~

~~(b) Insofern das 15 MW-Förderkontingent bei Inbetriebnahme einer Anlage ausgeschöpft ist, erfolgt eine Aufnahme in die Ökobilanzgruppe gemäß § 10 Z 5 Ökostromgesetz. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt wieder Förderkontingent nach § 10a Abs 1 iVm § 10 Z 2 Ökostromgesetz in der Fassung der Novelle BGBl I Nr. 105/2006 zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme in das 15 MW-Förderkontingent nach den bis dahin von der Ökostromabwicklungsstelle in Evidenz gehaltenen Inbetriebnahmezeitpunkten.~~

~~3. Kleinwasserkraft~~

~~3.1 Die Abnahmepflicht bei Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 1 MW, die vor dem 1. Jänner 2008 neu errichtet oder revitalisiert wurden, besteht nach Ablauf der in der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2005 festgelegten Fristen für einen nachfolgenden Zeitraum von 12 Jahren zu den gemäß § 20 festgestellten Marktpreis abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen (ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen gemäß § 15 Abs 4 Ökostromgesetz) je kWh.~~

~~3.2 Die Abnahmepflicht für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 1 MW, denen vor dem ersten Jänner 2003 die für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind und die nicht innerhalb der in der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 254/2005 festgelegten Fristen revitalisiert wurden, besteht ab dem 1. Jänner 2009 für einen nachfolgenden Zeitraum von 12 Jahren nur mehr zu den gemäß § 20 veröffentlichten Marktpreisen abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr für Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen (ausgenommen der Aufwendungen für Windkraftanlagen gemäß § 15 Abs. 4 Ökostromgesetz) je kWh.~~

~~3.3 Die Abnahmepflicht für Kleinwasserkraftanlagen, denen vor dem 1. Jänner 2003 die für die Errichtung notwendigen Genehmigungen erteilt worden sind, endet mit 31. Dezember 2008.~~

4.2. Mindestwirkungsgrad Biomasse, Abfälle hoher biogener Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen

24.1 Bei Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas sowie bei Mischfeuerungsanlagen ~~gemäß § 10 Z 4~~ besteht die Abnahmepflicht zu geförderten Einspeisetarifen nur dann, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad (§ 5 Abs 1 Z 5 Ökostromgesetz) von mindestens 60 % erreicht wird.

24.2 Die Erreichung dieses Brennstoffnutzungsgrades ist der Ökostromabwicklungsstelle durch ein Konzept vor Inbetriebnahme der Anlage zu belegen sowie bis spätestens März des Folgejahres für jedes abgeschlossene Kalenderjahr nachzuweisen. Das Konzept hat neben der erforderlichen technischen Beschreibung auch Wirtschaftlichkeitserwägungen zu umfassen und der Ökostromabwicklungsstelle ausreichende Informationen über den beabsichtigten Brennstoffnutzungsgrad zu geben.

— Der Nachweis des Brennstoffnutzungsgrades ist der Ökostromabwicklungsstelle spätestens 18 (achtzehn) Monate nach Inbetriebnahme für das erste Betriebsjahr, beginnend drei Monate nach Inbetriebnahme, (einlangend) zu übermitteln. Der Nachweis hat der Ökostromabwicklungsstelle ausreichende und glaubwürdige Informationen über den tatsächlichen Brennstoffnutzungsgrad zu geben. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, aus fachlicher Sicht nicht ausreichende Nachweise zurückzuweisen. Für den Fall, dass vom Ökostrom-Erzeuger kein ausreichender Nachweis erbracht wird, erfolgt eine Rückabwicklung unter sinngemäßer Anwendung von Punkt B) VII.3. der AB-ÖKO.

3. Brennstoffnachweis für Anlagen auf Basis Biomasse, Abfälle hoher biogener Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen

3.1 Ökostrom-Erzeuger, die Anlagen auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil, auf Basis von Biogas oder Mischfeuerungsanlagen oder Hybridanlagen betreiben haben der Ökostromabwicklungsstelle die Nachweise gemäß § 7 Abs 5 ÖSG bei Vorliegen unaufgefordert zu übermitteln.

4. Biogas

4.1 Ökostrom-Erzeuger, die zur Erzeugung elektrischer Energie Erdgas aus dem Gasnetz beziehen, welches an anderer Stelle in das Gasnetz als Gas aus Biomasse eingespeist wurde (§ 10a Abs. 10 ÖSG), haben der Ökostromabwicklungsstelle die Nachweise gemäß § 7 Abs 6 ÖSG bei Vorliegen unaufgefordert zu übermitteln.

4.2 Diese Ökostrom-Erzeuger haben außerdem der Ökostromabwicklungsstelle monatlich unter jeweiliger schriftlicher Bestätigung des Lieferanten/Produzenten von Biogas bekannt zu geben, welche genaue Brennstoffzusammensetzung (Biogas; sonstiges Erdgas oder sonstige Brennstoffe) die Produktion in der betroffenen Anlage zu Grunde lag. Diese Aufstellung der zum Einsatz gelangten Brennstoffe ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem gerichtlich beeideten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie zu prüfen und zu bestätigen.

VI.IV. Organisatorische Bestimmungen für die Ökobilanzgruppen

1. Mitgliedschaft zu den Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle

1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle führt bis auf Weiteres drei Ökobilanzgruppen, nämlich jeweils eine für die Regelzonen der VKW-Netz AG, der TIWAG-Netz AG und der ~~VERBUND~~-Austrian Power Grid AG.

1.2.1.2 Mit dem Inkrafttreten des zwischen dem Ökostrom-Erzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle abzuschließenden Vertrages über die Abnahme und die Vergütung von Ökostrom wird die Mitgliedschaft des Ökostrom-Erzeugers mit der betreffenden Ökostromanlage zu einer dieser drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle begründet. Eine Zuweisung von Ökostromanlagen zu einer der drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle durch den NB gemäß den anwendbaren Marktregeln setzt zwingend den gültigen Vertragsabschluss zwischen dem Ökostrom-Erzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle voraus und ist vor diesem Zeitpunkt unzulässig.

1.3 Der Nachweis der erfolgten Neuinbetriebnahme einer Ökostromanlage hat dabei durch eine fristgerecht übermittelte Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilnetzbedingungen zu erfolgen. Der Ökostromanlagenbetreiber muss sich bezüglich der Inbetriebnahme mit dem Netzbetreiber in geeigneter Form Verbindung setzen.

1.4 Wenn bereits in Betrieb befindliche Ökostromanlagen in die Ökobilanzgruppe wechseln, kann der Ökostromanlagenbetreiber der OeMAG im Rahmen des Ökostromabnahmevertrages eine Vollmacht zur Durchführung des Wechsels erteilen. Die Kündigung seines bestehenden Stromliefervertrages muss durch den Ökostromanlagenbetreiber selbst unter Einhaltung der Kündigungsfristen zeitgerecht durchgeführt werden.

1.5 Nach Abschluss des Ökostromabnahmevertrages und der Erteilung der Vollmacht kann der Anstoß des Wechselprozesses mit der erteilten Vollmacht durch die OEMAG erfolgen. Der Ökostromanlagenbetreiber muss den gewünschten Wechselzeitpunkt der OeMAG schriftlich bekannt geben. Der Anstoß des Wechsels ist frühestens mit Vollmachterteilung (=Vertragsabschluss) möglich. Die Wechselfristen der Sonstigen Marktregeln müssen unabhängig von der Vollmachterteilung eingehalten werden. Für die Rechtzeitigkeit der Wechselmeldung bzw. Vollmachterteilung trägt der Ökostrom-Erzeuger die Verantwortung.

1.36 Ökostromanlagen, die im Gebiet der Regelzone der VKW-Netz AG liegen, werden in die Öko-Bilanzgruppe dieser Regelzone zugeordnet, Ökostromanlagen, die im Gebiet der Regelzone der TIWAG-Netz AG liegen, werden in die Öko-Bilanzgruppe dieser Regelzone zugeordnet und Ökostromanlagen, die im Gebiet der Regelzone der ~~VERBUND~~-Austrian Power Grid AG liegen, werden in die Öko-Bilanzgruppe dieser Regelzone zugeordnet. Sofern eine Ökostromanlage in keiner der genannten Regelzonen liegt (z.B. Kleinwalsertal/Vorarlberg, Schattwald/Tirol), so ist sie gemäß der bisher von

den Ökobilanzgruppenverantwortlichen geübten Praxis jener Öko-Bilanzgruppe zuzuordnen, deren Regelzone die Ökostromanlage geographisch am nächsten liegt. Die Ökostromabwicklungsstelle wird die bisherige Abwicklungspraxis der Ökobilanzgruppenverantwortlichen in Abstimmung mit den betroffenen Marktteilnehmern fortsetzen.

2. Bilanzgruppenspezifische Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle ist verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die sie nach den einschlägigen elektrizitätsrechtlichen Vorschriften (insbesondere EIWOG, Ökostromgesetz), den Sonstigen Marktregeln und den TOR – soweit anwendbar – treffen, sowie ihre Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum BKO, den NB und anderen Marktteilnehmern zu erfüllen.
- 2.2 Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen erfolgt entsprechend den Vorgaben der Marktregeln.
- 2.2 Soweit die Ökostromabwicklungsstelle in Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten die Mitglieder der Ökostrombilanzgruppen nach außen vertritt, handelt sie als mittelbarer (indirekter) Stellvertreter der Bilanzgruppenmitglieder, soweit nicht im Einzelfall unmittelbare (direkte) Stellvertretung vereinbart wird.

3. Bilanzgruppenspezifische Pflichten desaller Ökostrom-Erzeugers

- 3.1 Der Ökostrom-Erzeuger hat bei der Erfüllung der der Ökostromabwicklungsstelle obliegenden Aufgaben und Pflichten nach Kräften mitzuwirken.
- 3.2 Die Mitwirkungspflichten bestehen in der:
 - (a) Datenbekanntgabe zur Unterstützung der Erstellung der Prognose der Ökostromabwicklungsstelle;
 - (b) Mitwirkung bei sämtlichen sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfes der Ökobilanzgruppe;
 - (c) Bekanntgabe allfälliger Abweichungen der im Erzeugungsfahrplan angeführten Prognosewerte
 - (d) Gestattung der Online-Messung der in das öffentliche Netz eingespeisten Leistung und der Weiterleitung der Messdaten an die Ökostromabwicklungsstelle durch den NB.

(e) Bekanntgabe und Zurverfügungstellung aller sonstigen für den Umfang und die Abwicklung der Abnahme des Ökostroms relevanten Informationen und Daten an die Ökostromabwicklungsstelle;

~~(e)~~ ~~(f)~~ Bekanntgabe des exakten Zeitpunkts (Datum, Uhrzeit) der Inbetriebnahme und des Beginns und des geschätzten Umfangs der Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Netz und sämtliche Änderungen dieser Daten und Umstände.;

(f) vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Bekanntgabe aller erforderlichen Daten an die Ökostromabwicklungsstelle zur Durchführung des Wechselprozesses gemäß den Sonstigen Marktregeln benötigt.

3.3 Ökostrom-Erzeuger sind berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten auch Dritter, insbesondere der NB, in deren Netz, die von ihm betriebene(n) Anlage(n) einspeist/en, zu bedienen.

VII.V. Abnahme und Vergütung von Ökostrom

1. Grundsätze der Vergütung von Ökostrom

- 1.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird den Ökostrom-Erzeugern gemäß den behördlichen und gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen der AB-ÖKO den in das öffentliche Netz abgegebenen Ökostrom der Ökostrom-Erzeuger zu den behördlich festgelegten Vergütungen abnehmen.
- 1.2 Für die Auszahlung der Vergütung ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, den Ökostrom-Erzeugern entsprechende Gutschriften zu erteilen und wie folgt zwischen Ökostrom-Erzeugern mit Lastprofilzählern und Ökostrom-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen zu unterscheiden:
- (a) Verrechnungsgrundlage der Vergütung bei Ökostrom-Erzeugern mit Lastprofilzählern sind grundsätzlich die vom jeweiligen Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle gemäß den geltenden Marktregeln zumindest monatlich je Ökostromanlage zu übermittelnden Zählwerte in der Form von ¼- Stunden-Zeitreihen.
 - (b) Bei Ökostrom-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen sind die Verrechnungsgrundlagen die vom Netzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle je Ökostromanlage bekannt gegebenen Jahresenergie-/Einspeisemengen, sowie das zugewiesene Lastprofil, wobei hier die zwischenzeitige Verrechnung mittels anteiliger Akontozahlung auf Basis der vom Netzbetreiber bekannt gegebene Vorjahreseinspeisedaten bzw. Prognosewerte erfolgt. In den Fällen, in welchen der Netzbetreiber trotz standardisiertem Lastprofil monatlich Ablesungen vornimmt und diese Daten der Ökostromabwicklung übermittelt, erfolgt die Abrechnung sofort nach Maßgabe der von den Netzbetreibern übermittelten Werte. Eine Akontierung erfolgt diesfalls nicht.
 - (c) In Fällen, wo zwischenzeitig eine Verrechnung mittels Akontozahlung erfolgt (lit b), gleicht die Ökostromabwicklungsstelle nach Vorliegen der jeweiligen anlagenbezogenen Messwerte bzw. der Werte bei Jahresablesung einen anfälligen Überschuss oder eine allfällige Unterdeckung zum nächsten Zahlungstermin mittels Aufrechnung oder zusätzlicher Erstattung aus.
 - (d) In den Fällen, in welchen der Ökostromabwicklungsstelle die monatlichen gemessenen anlagenbezogenen Daten vom Netzbetreiber zur Verrechnung übermittelt werden und diese Daten nicht plausibel sind oder vom Netzbetreiber nicht gemäß der geltenden Marktregeln rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß übermittelt werden, wird die Ökostromabwicklungsstelle binnen 30 (dreißig) Tagen ab dem Zeit-

punkt, zu welchem die ordnungsgemäße Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber hätte erfolgen müssen, eine Abklärung der Datenlage mit dem Netzbetreiber und dem betroffenen Ökostrom-Erzeuger vornehmen, um die tatsächlichen Einspeisewerte zu übermitteln. Auf Grundlage dieses Ermittlungsergebnisses wird dann die Ökostromabwicklungsstelle die sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen und gegebenenfalls ohne weitere Verzögerung die Vergütung veranlassen.

- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle ist zudem berechtigt, allfällige Gutschriftbeträge mit allfälligen Rückzahlungsbeträgen zu saldieren. Sollte daher insbesondere der Ökostrom-Erzeuger zugleich Stromhändler und/oder Netzbetreiber sein (Personenidentität), so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, wechselseitige Forderungen (Zahlungsverpflichtungen) zu saldieren und schuldbefreiend gegen die Vergütung des abgenommenen Ökostroms aufzurechnen.

1.4. Die Zession von Forderungen der Ökostromanlagenbetreiber kann nur für die gesamte Ökostromanlage erfolgen. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Zession oder von Rechtsnachfolgen kann es zu einer Verschiebung der Zahlungstermine kommen.

2. Zahlungstermine

- 2.1 Unbeschadet der vorstehenden Bedingungen werden als Gutschrifterteilungstermine für die Entrichtung der Vergütungen, grundsätzlich der jeweilig Monatsletzte, für die eingespeisten Mengen des Vormonats bestimmt (z.B. 31.3.2007 für die Mengen im Februar 2007).
- 2.2 Bei Ökostrom-Erzeugern, bei welchen die zu entrichtenden Vergütungen pro Abrechnungsjahr nicht € 120,00 (exklusive Umsatzsteuer) übersteigen, ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Vergütung bloß einmal jährlich nach Übermittlung der Messwerte der Vorjahreseinspeisung durch den Netzbetreiber zum Monatsletzen des darauf folgenden.

3. Rückabwicklung und Sicherstellung

- 3.1 Wenn der Ökostrom-Erzeuger die rechtlichen Bedingungen für die Abnahme und die Vergütung ~~nach einer Einspeisetarifverordnung (des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit oder des zuständigen Landeshauptmannes)~~ von, in die Öko-Bilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie nicht oder nicht mehr erfüllt ~~(etwa bei rückwirkenden Widerruf der Anerkennung gemäß § 7 Abs 7 Ökostromgesetz oder bei signifikanten Änderungen der Brennstoffzusammensetzung)~~ oder der Ökostrom-Erzeuger nicht sonstige Rechtsbedingungen für die Abnahme erfüllt, gilt der allenfalls mit dem Ökostrom-Erzeuger abgeschlossene Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom als ex tunc aufgelöst, ohne dass es hierfür einer gesonderten Erklärung der Öko-

stromabwicklungsstelle bedarf. Der Ökostrom-Erzeuger hat die Ökostromabwicklungsstelle über diesbezüglich relevante Änderungen der Umstände ohne jede Verzögerung zu informieren.

- 3.2 Die systemtechnische Zuordnung der betroffenen Erzeugungsanlagen nach den Sonstigen Marktregeln wird durch diese Vertragsauflösung nicht rückwirkend beseitigt; hierfür ist der in den Sonstigen Marktregeln vorgesehene Wechsel- oder Abmeldeprozeß einzuhalten.

Sollte hievon eine in ein Förderkontingent nach § 21b ÖkostromgesetzÖSG aufgenommene Anlage betroffen sein, ändert dies nichts an der bereits vorgenommenen Vergabe des jeweiligen Förderkontingents (Reihung) und hat keine Auswirkungen auf Dritte. Insbesondere entstehen durch die Vornahme der Rückabwicklung keine wie immer gearteten Ansprüche Dritter, allenfalls nicht zum Zug gekommener Anlagenbetreiber. Das dadurch freiwerdende kontrahierbare Einspeisetarifvolumen wird dem kontrahierbaren Einspeisetarifvolumen des laufenden Kalenderjahres umgehend zugeschlagen.

- 3.3 Diesfalls erfolgt die Vergütung von, in die Öko-Bilanzgruppe übernommener, elektrischer Energie aus der betroffenen Anlage zum – im Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen, von der Energie-Control GmbH gemäß § 20 ÖkostromgesetzÖSG bestimmten, Marktpreis abzüglich des aliquoten Anteils der Ausgleichsenergiekosten.

- 3.4 Sollte der Ökostrom-Erzeuger (Anlagenbetreiber) in einem solchen Fall bereits Einspeisetarife erhalten haben, so hat er den Differenzbetrag zum – für den Zeitraum der Abnahme – jeweils gültigen Marktpreis gemäß § 20 ÖkostromgesetzÖSG zu bezahlen. Darüber hinaus hat er den aliquoten Anteil der Ausgleichsenergiekosten (~~§ 21 Z 3 Ökostromgesetz~~) und den aliquoten Anteil an den mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen (~~§ 21 Z 2 Ökostromgesetz~~) zu bezahlen. Der Gesamtbetrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen im Sinn des § 1000 Abs 1 ABGB aus diesem Gesamtbetrag ab dem Tag des Erhalts der jeweiligen Tarifausszahlung ist binnen 10 Werktagen ab Wegfall der Förder Voraussetzungen einlangend auf ein von der Ökostromabwicklungsstelle zu diesem Zweck bekannt zu gebendes Bankkonto spesenfrei zur Anweisung zu bringen.

- 3.5 Zur Sicherstellung sämtlicher allenfalls auftretender (Rück-)Zahlungsverpflichtungen der Ökostrom-Erzeuger (Anlagenbetreiber) ist die Ökostromabwicklungsstelle in begründeten Fällen, die eine (Rück-)Zahlungsverpflichtung als wahrscheinlich erkennen lassen, berechtigt, vor Erteilungen der Gutschriften, von den Ökostrom-Erzeugern (Anlagenbetreibern) Sicherheiten zu fordern. Dies betrifft insbesondere Betreiber von Mischfeuerungs- und Biomasseanlagen und solche Ökostrom-Erzeuger, ~~von denen der Ökostromabwicklungsstelle bekannt ist, dass ein rückwirkender Widerruf der Anerken-~~

~~nung im Sinne des §7 Abs 7 Ökostromgesetz erfolgen könnte (etwa bei Einbringung von Devolutionsanträgen im Sinn des Art 12 Abs 3 B-VG gegen die Anlagengenehmigung).~~

3.6 Zu diesem Zweck wird die Ökostromabwicklungsstelle den vom Sicherstellungserfordernis betroffenen Ökostrom-Erzeugern (Anlagenbetreibern) zum jeweiligen Zahlungstermin den jeweiligen sicherzustellenden Betrag bekannt geben. Der Ökostrom-Erzeuger (Anlagenbetreiber) hat daraufhin ohne Verzögerung die geforderte Sicherheit zu legen. Nach Erhalt der Sicherheit im obigen Sinn erfolgt dann die Gutschrifterteilung durch die Ökostromabwicklungsstelle.

3.7 Die zu stellenden Sicherheiten sind durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllbar:

(a) Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines von einer internationalen Ratingfirma eingestuften Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die Ökostromabwicklungsstelle zu lauten hat und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen ist; ~~Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.~~

(a)

(b) Verpfändung von Wertpapieren (Staatsschulden, der Niederlande, Deutschlands Frankreichs, Italiens oder Österreichs oder Kategorie 1 (Tier 1) gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren). Bei einer Sicherheitenbestellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet gemäß der Verpfändungserklärung. Diese Sicherheiten sind auf gesperrten Depots zu halten. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder eines von ihm Beauftragten zu begründen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle zu setzen. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.

(c) Hinterlegung von Euro-Geldeinlagen: Sicherheiten sind auf gesperrten Konten zu halten, die zugunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten verpfändet sind. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat.

(d) Garantieerklärung eines Konzernunternehmens, dessen Bonität im Einzelfall von der OeMAG oder von ihr Beauftragten beurteilt wird, für ein anderes Unterneh-

men des Konzerns. Eine derartige Garantieerklärung hat gleichwertig mit den unter lit (a) angeführten Bankgarantien zu sein. Dies gilt sinngemäß auch für Garantieerklärungen einer Gemeinde für eine eigenständige juristische Person, die von der Gemeinde kontrolliert wird.

- 3.8 Werden der Ökostromabwicklungsstelle Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ökostrom-Erzeugers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche der Ökostromabwicklungsstelle die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde.
- 3.9 Der Zugriff der Ökostromabwicklungsstelle auf die zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.
- 3.10 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Ökostrom-Erzeuger seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 5 (fünf) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 3.11 Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Ökostrom-Erzeuger gestellten Sicherheiten, ist der Ökostrom-Erzeuger der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.
- 3.12 Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum Ökostrom-Erzeuger nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Ökostrom-Erzeuger.

4. Unterschiedliche Preisansätze pro Zählpunkt

- 4.1 Erfolgt die Abgabe elektrischer Energie in das öffentliche Netz aus mehreren Anlagen, für die verschiedene Preisansätze zur Anwendung gelangen, über nur einen Übergabepunkt (Zählpunkt), so wird von einer Zusammensetzung der Einspeisung entsprechend dem Anteil jeder Anlage an der Gesamterzeugung des Kalendermonats

ausgegangen, es sei denn, der Betreiber dieser Anlagen weist die Herkunft der Energie aus einer bestimmten Anlage der Ökostromabwicklungsstelle im Rahmen der Antragstellung explizit und schriftlich nach, beispielsweise durch die Übermittlung von Stillstandsprotokolle einzelner Anlagen oder einer Beschreibung der Schaltzustände dieser Anlagen.

VIII.VI. Sonstiges

1. Vertragsdauer

- 1.1 Die Mitgliedschaft zur Öko-Bilanzgruppe besteht grundsätzlich auf Bestandsdauer des zwischen dem Ökostrom-Erzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle auf die gesetzliche Förderdauer abzuschließenden Vertrags über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom.
- 1.2 Der Ökostrom-Erzeuger kann den Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, jeweils zum Letzten eines Kalendermonats kündigen. Bei Kündigung des Vertrags vor Ablauf eines 12 (zwölf) Kalendermonaten dauernden Zeitraums erfolgt eine Rückabwicklung unter sinngemäßer Anwendung von Punkt B) VII.3. der AB-ÖKO. Die Ökostromabwicklungsstelle ist diesfalls nur dann zu einer finanziellen Rückabwicklung verpflichtet, wenn die Vergütungssumme zu den erhaltenen Einspeisetarifen der betroffenen Ökostromanlage die Vergütungssumme zu Marktpreis im Sinn von Punkt B) VII.3. der AB-ÖKO übersteigt.
- 1.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Teile bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Nichtabnahme und/oder -bezahlung der von der Ökostromabwicklungsstelle einem Stromhändler zugewiesenen Ökostrommenge, sofern dieser Stromhändler zugleich als Ökostrom-Erzeuger Mitglied in der Öko-Bilanzgruppe ist (Personenidentität).
- 1.4 Unbeschadet der sonstigen Möglichkeiten der Auflösung eines Vertrages enden sämtliche Verträge ~~bei allen Ökostromanlagen 24 Jahre nach Inbetriebnahme der Ökostromanlage. Als Inbetriebnahme gilt hierbei die faktische (tatsächliche) Inbetriebnahme der Anlage unabhängig vom Zeitpunkt der Anerkennung der Anlage als Ökostromanlage im Sinn des § 7 Ökostromgesetz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.~~
- 1.5 Im Übrigen kommen für die Vertragsdauer und -beendigung die zwingenden Bestimmungen des § 10 und des § 10a Ökostromgesetz ÖSG zur Anwendung.

2. Solidarberechtigung und Solidarhaftung mehrerer Ökostrom-Erzeuger

- 2.1 Für den Fall, dass der Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom mit mehreren Ökostrom-Erzeugern abgeschlossen wird oder dass mehrere Ökostrom-Erzeuger die Ökostromanlage(n) – in welcher Rechtsform auch immer – gemeinschaftlich betreiben, werden die Ökostrom-Erzeuger aus Verträgen, die auf Grundlage der AB-ÖKO abgeschlossen werden, im Sinn des § 891 ABGB solidarisch berechtigt und

verpflichtet. Dies gilt im Besonderen für die Vergütung von Ökostrom durch die Ökostromabwicklungsstelle. Die Leistung der Vergütung auch nur an einen der Ökostrom-Erzeuger ist daher für die Ökostromabwicklungsstelle schuldbefreiend.

|

C) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Bilanzgruppenverant- wortlicher

IX.I. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen enthalten nähere Regelungen für die Ausführung der wechselseitigen gesetzlichen Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der BGV nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

X.II. Vertrag BGV – Ökostromabwicklungsstelle

Die Ökostromabwicklungsstelle und die BGV schließen zur Festlegung der wechselseitigen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des **Ökostromgesetzes ÖSG** einen schriftlichen Vertrag ab, der insbesondere auch die Vereinbarung der AB-ÖKO in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt hat.

XI.III. Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in der/den Bilanzgruppe(n) des BGV

3.1. Umsetzung der Verpflichtungen der Stromhändler

- 1.1 Die Stromhändler sind Mitglieder in den von den BGV geführten Bilanzgruppen in den Regelzonen der TIWAG Netz AG, der **VERBUND**-Austrian Power Grid AG und der VKW Netz AG und verpflichtet, den ihnen von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Ökostrom der Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ zu übernehmen und zu kaufen und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungspreises für Ökostrom der Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ monatlich zu entrichten.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt daher nach den nachstehenden Bestimmungen Fahrpläne je Bilanzgruppe, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist, und übermittelt diese Fahrpläne täglich an die BGV. Die BGV haben in zumutbarem Ausmaß sicherzustellen, dass die Stromhändler in den von ihnen geführten Bilanzgruppen den entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom

von der Ökostromabwicklungsstelle nach den Vorgaben im Fahrplan übernehmen (§ 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz).

4.2. Fahrplanerstellung und Abnahmequote der Stromhändler in den Bilanzgruppen

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt und übermittelt für jede Regelzone pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, gemäß den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln einen Fahrplan gemäß Abschnitt C) III. Punkt 4.1 bis 4.6 AB-ÖKO an den jeweiligen BGV, in welchem der von den jeweiligen Stromhändlern für den kommenden Tag zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist.
- 2.2 Die Ökostromabwicklungsstelle wird hierzu in den von ihr geführten Ökobilanzgruppen nach den geltenden Marktregeln jeweils eigene Lieferantenkennungen für „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ einrichten, um eine Identifikation der zugewiesenen elektrischen Energie nach diesen Kategorien zu ermöglichen.
- 2.3 Die an die BGV übermittelten Fahrpläne enthalten:
 - (a) die Summe der zwischen den Ökobilanzgruppen und der jeweiligen Bilanzgruppe auszutauschenden Energiemenge,
 - (b) die Mengen des von den einzelnen Stromhändlern der jeweiligen Bilanzgruppe zu übernehmenden Ökostroms getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“
- 2.4 Die Fahrpläne werden über die jeweiligen BGV gemäß den jeweils geltenden Marktregeln abgewickelt und von den BGV für die Stromhändler übernommen.

5.3. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler pro Bilanzgruppe

- 3.1 Grundlage für die Fahrplanerstellung ist zunächst die von der Ökostromabwicklungsstelle monatlich festzulegende Abnahmequote der jeweiligen Stromhändler (Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen pro Stromhändler zur Gesamtabgabemenge). Die Quotenfestlegung für die Stromhändler erfolgt gemäß den Bestimmungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO.
- 3.2 Die nach den Bestimmungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO ermittelten Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden 5 (fünf) Werktage vor dem Monatsersten des Kalendermonats, für welchen die Quote Gültigkeit hat, von der Ökostromabwicklungsstelle an die BGV übermittelt, deren Bilanzgruppen die jeweiligen Stromhändler zugeordnet sind.

- 3.3 Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der monatlichen Abnahmequote haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das laufende Monat und die nächsten zwei Folgemonate, sondern werden bei der Neuberechnung der Abnahmekoten durch die Ökostromabwicklungsstelle entsprechend den Regelungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO berücksichtigt.
- 3.4 Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalendermonats eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV und/oder ein Stromhändler ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV und/oder dem Stromhändler die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV und/oder des Stromhändlers – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV und/oder Stromhändler übergehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den in Folge des Entfalls der Zuweisungsmöglichkeit anfallenden Energieüberschuss im Sinn des § 15 Abs 4 **Ökostromgesetz ÖSG** bestmöglich zu verwerten. Letzteres gilt nur für den Fall, wenn von der Ökostromabwicklungsstelle mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht rechtzeitig festgestellt werden kann, welchem BGV und/oder welchem Stromhändler der Endverbrauch des ursprünglichen BGV/Stromhändlers zugewiesen ist. Die BGV sind in diesen Fällen verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle alle hierfür notwendigen Informationen unaufgefordert und ohne Verzögerung zur Verfügung zu stellen.

6.4. Zuweisungsmenge

- 4.1 Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich pro Regelzone aus der Menge des gesamt in der Regelzone an Stromhändler zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit den aggregierten Abnahmekoten der Stromhändler in der jeweiligen Bilanzgruppe.

6.24.2 Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt in jeder Regelzone durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an die BGV, in welchem die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe angeführt sind. Letztere werden getrennt nach der Kategorie „Kleinwasserkraft“ und nach der Kategorie „sonstiger Ökostrom“ angeführt. Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich zur Fahrplanübermittlung bis auf weiteres der Regelzonenführer als Gehilfen.

- 4.3 Die Fahrplanübermittlung an die BGV erfolgt gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10:00 Uhr des Vortages.

~~Bis zum Start des 7-Tage-Handels und des Market Coupling mit Berücksichtigung einer Übergangsfrist von 8 Tagen gilt:~~ Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom

~~für Samstage, Sonntage und darauffolgende Montage~~ werden bis 10:00 Uhr des davor liegenden Freitag täglich übermittelt. ~~Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom an gesetzlichen Feiertagen und den darauf folgenden Werktag werden bis 10:00 Uhr des letzten Werktags vor dem gesetzlichen Feiertag übermittelt.~~

~~8 Tage nach Start des 7-Tage-Handels und des Market Coupling erfolgt eine~~An handelsfreien Tagen kann die tägliche Fahrplanübermittlung. Zuweisung ausgesetzt werden.

- 4.4 Sollte die Ökostromabwicklungsstelle bis 10:15 Uhr den jeweils notwendigen Fahrplan nicht versenden können, wird die Ökostromabwicklungsstelle umgehend mit dem BGV Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan, der bereits am Vortag als Vorabinformation mit niedrigerer Versionsnummer gemäß Punkt 4.7 übermittelt wurde.
- 4.5 Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, welche Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelten Fahrplan ausgewiesenen, Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom weiterzugeben. Die operative Umsetzung der Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppe an Stromhändler obliegt den BGV.
- 4.6 Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung einer mittelfristigen Planung der Stromhändler bis spätestens 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat eine unverbindliche Prognose für die zuzuweisenden Ökostrommengen je Regelzone den Stromhändlern elektronisch zur Verfügung stellen .
- 4.7 Außerdem übermittelt die Ökostromabwicklungsstelle den BGV, gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail Fahrpläne auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Prognosedaten für den übernächsten Tag bzw. vor Wochenenden und Feiertagen bis einschließlich dem nächsten Werktag als Vorabinformation. Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms pro Stromhändler ergibt sich aber mit Ausnahme von Störungen gemäß Punkt 4.4 ausschließlich aus den täglich nach den vorstehenden Bestimmungen übermittelten Fahrplänen, welche sich durch höhere Versionsnummern gegenüber den als Vorabinformation übermittelten Fahrplänen unterscheiden.

7.5. Fahrplanformat

- 5.1 Das Fahrplanformat orientiert sich grundsätzlich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.

5.2 Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, erforderlichenfalls die Fahrplanformate an die laufende technische Entwicklung und/oder an die Änderung der Sonstigen Marktregeln anzupassen.

8.6. Besondere Mitwirkung des BGV bei der Weitergabe von Ökostrom an Stromhändler

6.1 Die BGV werden die Ökostromabwicklungsstelle im erforderlichen Ausmaß unterstützen, um sicherzustellen, dass die Stromhändler, die Mitglieder in ihren Bilanzgruppen sind, mit der Ökostromabwicklungsstelle die Vereinbarung (Vertrag) über die Vergütung des über den BGV zugewiesenen Ökostroms abschließen und der Ökostromabwicklungsstelle die Zahlungen für den abnahmepflichtigen Ökostrom entrichten.

9.7. Übermittlung von bilanzgruppenspezifischen Daten an die Ökostromabwicklungsstelle

7.1 Die BGV sind weiters verpflichtet, die Ökostromabwicklungsstelle von jeder für die Berechnung der Abnahmequote der Bilanzgruppe relevanten Änderung und/oder von jedem für die Berechnung der Abnahmequote der Stromhändler relevanten Vorkommnis innerhalb einer Bilanzgruppe unverzüglich zu informieren. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Stromhändler seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt und/oder ein Stromhändler die Bilanzgruppe wechselt und/oder seine Tätigkeit in einer Bilanzgruppe des BGV aufnimmt und/oder die Rechte und Pflichten des Stromhändlers zu den Endverbrauchern im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger auf einen anderen Stromhändler übergehen. Weiters sind die BGV verpflichtet der Ökostromabwicklungsstelle alle für die Berechnung der Endenergieverbrauchsmenge auf österreichischem Staatsgebiet im Sinn des Abschnitts D) III 2. 5 lit A AB-Öko erforderlichen Informationen bis zum 1. (ersten) Werktag des Vormonats einer neuen Quotenberechnung zu übermitteln.

7.2 Die Gefahr für die Richtigkeit und der rechtzeitigen Übermittlung der Daten und Informationen sowie die Kosten der Datenübermittlung trägt der BGV. Verlorene und/oder verstümmelte Datensätze sind der Ökostromabwicklungsstelle neu zu übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen.

XII-IV. Entfall der Senkenregelung und Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten

Für den Fall, dass ein BGV beim BKO Fahrpläne für Energielieferungen zwischen ihm und der Ökostromabwicklungsstelle abgibt, haben diese keine Gültigkeit, auch wenn es sich da-

bei um Fahrpläne der beziehenden Bilanzgruppe (Senke) handelt. Für das Clearing wird der BKO die Fahrpläne der Ökostromabwicklungsstelle heranziehen (Entfall der Senkenregelung). Der BKO wird sicherstellen, dass eine Deaktivierung von Komponenten nur einvernehmlich zwischen dem BGV und der Ökostromabwicklungsstelle vorgenommen werden kann.

|

D) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Stromhändler

XIII.I. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen enthalten nähere Regelungen für die Ausführung der wechselseitigen gesetzlichen Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der Stromhändler nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

XIV.II. Vertrag Stromhändler – Ökostromabwicklungsstelle

Die Ökostromabwicklungsstelle und der Stromhändler schließen zur Präzisierung der wechselseitigen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des **Ökostromgesetzes ÖSG** einen schriftlichen Vertrag ab, der insbesondere auch die Vereinbarung der AB-ÖKO in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt hat.

XV.III. Zuweisung des Ökostroms durch die Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler

10.1. Fahrplanerstellung und Abnahmequote

- 1.1 Die Fahrplanabwicklung erfolgt nach den jeweiligen Marktprozessen und orientiert sich an den jeweils gültigen Sonstigen Marktregeln. Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt für jede Regelzone pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, gemäß den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln einen Fahrplan gemäß Abschnitt C) III. Punkt 4.1 bis 4.6 AB-ÖKO an den jeweiligen BGV, in welchem der von den jeweiligen Stromhändlern für den kommenden Tag zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle wird hierzu in den von ihr geführten Ökobilanzgruppen nach den geltenden Marktregeln jeweils eigene Lieferantenkennungen für „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ einrichten, um eine Identifikation der zugewiesenen elektrischen Energie nach diesen Kategorien zu ermöglichen.
- 1.3 Die Fahrpläne enthalten:

- (a) die Summe der zwischen den Ökobilanzgruppen und der jeweiligen Bilanzgruppe auszutauschenden Energiemenge, sowie
 - (b) die Mengen des von den einzelnen Stromhändlern der jeweiligen Bilanzgruppe zu übernehmenden Ökostroms getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“.
- 1.4 Die Fahrpläne, welche über die jeweiligen BGV abzuwickeln sind, werden unter Beachtung auf die Minimierung der Kosten für Ausgleichsenergie erstellt und von den BGV für die Stromhändler übernommen. Die Ökostromabwicklungsstelle wird daher mit Hilfe der BGV, in deren Bilanzgruppe(n) Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, die erforderlichen Fahrpläne je Bilanzgruppe erstellen, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist. Die BGV werden in diesen Prozess organisatorisch eingebunden [Abschnitt C) AB-ÖKO], um sicherzustellen, dass die Stromhändler den ihrer Abgabe an Endverbraucher entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle übernehmen. Die Stromhändler sind verpflichtet, diese Zuweisung von Ökostrom über die BGV zu akzeptieren.

11.2. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler

- 2.1 Grundlage für die Fahrplanerstellung ist zunächst die von der Ökostromabwicklungsstelle monatlich festzulegende Abnahmequote der jeweiligen Stromhändler (Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen pro Stromhändler im Verhältnis zur Gesamtabgabemenge).
- 2.2 Die Quotenfestlegung erfolgt für die Stromhändler gesondert für jede Regelzone, in welcher die Ökostromabwicklungsstelle Ökobilanzgruppen führt.

~~2.3 Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Abnahmequote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen.~~

~~2.4~~

2.3 Die Grundlage für die Ermittlung der Abnahmequote der Stromhändler pro Regelzone sind die der Ökostromabwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Daten der Verrechnungsstellen (§ 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz ÖSG) und der NB [Abschnitt E) AB-ÖKO]. ~~Sollten diese Daten nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen, ist die~~ Die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, leitet die Daten der Verrechnungsstellen an die Stromhändler und die Bilanzgruppenverantwortlichen zur Überprüfung weiter. Die überprüften und gegebenenfalls richtiggestellten Daten werden für die

Berechnung der Abnahmequoten verwendet. Sollte bei der Ökostromabwicklungsstelle keine verbindliche Rückmeldung einlangen, ist diese berechtigt, einen Ersatzwert zu verwenden (z.B. Wert der Verrechnungsstelle oder Schätzwert auf Grundlage vorliegender historischer Werte ~~Schätzungen vorzunehmen. Über gesonderte Aufforderung der Ökostromabwicklungsstelle.~~ Die Stromhändler sind die Stromhändler verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle die erforderlichen Informationen (Daten) in einem von der Ökostromabwicklungsstelle festzulegenden Format zur Quotenermittlung zu übersenden.

2.5—Zunächst wird die4 Ermittlung der relevanten Verbrauchsmenge:

(a) Die für die Berechnung relevante Verbrauchsmenge ~~wie folgt ermittelt:~~

~~(a) Verbrauchswerte aller Stromhändler für den jeweils relevanten Kalendermonat nach den Daten des 1. Clearings der Verrechnungsstellen umfaßt die gesamte Verbrauchsmenge eines Stromhändlers,~~ abzüglich der ~~Verbrauchswerte von Stromhändlern für Abgaben/Abgabe~~ an Endverbraucher, die außerhalb des österreichischen Staatsgebiets versorgt werden, zuzüglich der ~~Verbrauchswerte von Abgaben/Abgabe~~ an Endverbraucher, die auf österreichischem Staatsgebiet gelegen ~~sind, jedoch von und an~~ ausländischen ~~Versorgern beziehen, und Netzen angeschlossen sind~~ abzüglich eines etwaigen Mehrverbrauchs der ÖBB-Infrastruktur Bau AG (ÖBB), welcher aus Durchleitungen über das ÖBB-Netz im Zuge des Engpassmanagements resultiert, sowie abzüglich des Verbrauchs für Pumpspeicherung ~~ergeben den Basiswert für die relevante Verbrauchsmenge..~~ Diese Werte werden für jede Regelzone getrennt ermittelt.

(b) In der Folge werden die gemäß lit (a) ermittelten Verbrauchswerte je Regelzone zueinander in Verhältnis gesetzt. Diesem Verhältnis entsprechend wird der prognostizierte bundesweite Ökostrom im Sinne des österreichweiten Ausgleichs gemäß § 15 Abs 1 Z 4 Ökostromgesetz ÖSG aufgeteilt, wodurch sichergestellt ist, dass in jeder Ökobilanzgruppe prozentuell der gleich hohe Anteil an Ökostrom am Endverbrauch gegeben ist und die Aufbringung der Fördermittel gleichmäßig auf die Ökobilanzgruppen entsprechend dem Anteil am Endverbrauch der mit der Ökobilanzgruppe korrespondierenden Regelzone verteilt wird. Mengen, die auf Grund allfälliger Zuschläge der Landeshauptleute gemäß § 30 Abs 4 Ökostromgesetz ÖSG gefördert werden, werden von der Ökostromabwicklungsstelle in den Ausgleich nicht einbezogen.

(c) Die Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden dann durch Division des jeweiligen Verbrauchsaggregats des Stromhändlers in der jeweiligen Regelzone mit der gemäß lit (a) und (b) ermittelten Gesamtverbrauchsmenge pro Regelzone festgelegt und zueinander in Verhältnis gesetzt.

2.65 Die Abnahmequoten und die der Quotenermittlung zugrunde liegenden Verbrauchswerte (Endabgabemengen in kWh) werden 5 (fünf) Werktage vor dem Monatsersten des Kalendermonats, für welchen die Quote Gültigkeit hat, von der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler und an die zugehörigen BGV übermittelt.

~~2.7 Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der monatlichen Abnahmequote haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das laufende Monat und die nächsten zwei Folgemonate, sondern werden bei der Neuberechnung der Abnahmequoten durch die Ökostromabwicklungsstelle entsprechend den vorstehenden Regelungen berücksichtigt.~~

~~2.8 Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalendermonats eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV und/oder ein Stromhändler ihre/seine Tätigkeit aus welchem Grund auch immer — einstellt, dem BGV und/oder dem Stromhändler die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV und/oder des Stromhändlers — aus welchem Grund auch immer — im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV und/oder Stromhändler übergehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den in Folge des Entfalls der Zuweisungsmöglichkeit anfallenden Energieüberschuss im Sinne des § 15 Abs 4 Ökostromgesetz bestmöglich zu verwerten. Letzteres gilt nur für den Fall, wenn von der Ökostromabwicklungsstelle mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht rechtzeitig festgestellt werden kann, welchem BGV und/oder welchem Stromhändler der Endverbrauch des ursprünglichen BGV/Stromhändlers zugewiesen ist. Die Stromhändler sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle alle hierfür notwendigen Informationen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.~~

~~2.9 Für den Fall, dass die Daten des 1. Clearings der Verrechnungsstellen fehlerhaft sind, findet ausschließlich ein wirtschaftlicher (finanzieller) jedoch kein energiewirtschaftlicher Ausgleich zwischen den betroffenen Stromhändlern statt. Die Ökostromabwicklungsstelle wird diesfalls die erforderlichen Rückvergütungen bzw. Nachverrechnungen durch gesonderte Gutschrift bzw. Lastschrifterteilungen zum der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung vornehmen.~~

~~12. Zuweisungsmenge~~

~~2.6 Die Abnahmequote wird im Sinne § 15 Abs 1 Pkt 3. gemäß ÖSG auf Basis des 3 Monate zurückliegenden Verbrauchswertes ermittelt. Dementsprechend haben die Ab-~~

nahmequoten auch bei Markteintritt oder -austritt sowie bei Änderungen der Abgabemengen einen Zeitverzug von 3 Monaten.

2.7 Wird festgestellt, dass die für die Berechnung der Abnahmequoten verwendeten Daten fehlerhaft waren, kann die Korrektur finanziell oder energiewirtschaftlich (Kompensation) erfolgen.

3. Zuweisungsmenge

3.1 Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich pro Regelzone aus der Menge des gesamt in der Regelzone an Stromhändler zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit den aggregierten Abnahmequoten der Stromhändler in dieser Bilanzgruppe.

3.2 Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt in jeder Regelzone durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an die BGV. In diesen ist die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt. Ausschließlich zu Informationszwecken und bei vorhandener technischer Möglichkeit wird die Ökostromabwicklungsstelle die je Stromhändler relevanten Fahrplaninformationen auch an diese ausschließlich elektronisch übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich zur Fahrplanübermittlung bis auf weiteres der Regelzonenführer als Gehilfen.

3.3 Die Fahrplanübermittlung an die BGV erfolgt gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des E-Mail Systems, per Telefax bis 10:00 Uhr des Vortages.

~~Bis zum Start des 7-Tage-Handels und des Market Coupling mit Berücksichtigung einer Übergangsfrist von 8 Tagen gilt:~~

~~Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom für Samstage, Sonntage und darauffolgende Montage werden bis 10:00 Uhr des davor liegenden Freitagst täglich übermitteln. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom an gesetzlichen Feiertagen und den darauf folgenden Werktag werden bis 10:00 Uhr des letzten Werktags vor dem gesetzlichen Feiertag übermitteln. An handelsfreien Tagen kann die tägliche Zuweisung ausgesetzt werden.~~

~~8 Tage nach Start des 7-Tage-Handels und des Market Coupling erfolgt eine tägliche Fahrplanübermittlung.~~

Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, wahlweise zur Fahrplanabwicklung ergänzend das FTP-Protokoll einzurichten, welches gegebenenfalls durch die Stromhändler zu nutzen ist.

- 3.4 Sollte die Ökostromabwicklungsstelle bis 10:15 Uhr den jeweils notwendigen Fahrplan nicht versenden können, wird die Ökostromabwicklungsstelle umgehend mit dem BGV Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan des Vortages der bereits am Vortag als Vorabinformation mit niedrigerer Versionsnummer gemäß Punkt 3.7 übermittelt wurde.
- 3.5 Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, die Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelten Fahrplan ausgewiesenen Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom im Sinn des § 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz ÖSG weiterzugeben. Die Umsetzung der Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppe an Stromhändler obliegt den BGV.
- 3.6 Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung der Planung der Stromhändler Stromhändlern und den BGV bis 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat einen unverbindlichen Planwert der zu erwartenden Ökostrommengen je Kategorie (KWKW und sonstige Ökoenergie) zur Verfügung stellen (E-Mail, Homepage, Telefax).
- 3.7 Weiters übermittelt die Ökostromabwicklungsstelle den BGV, gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail Fahrpläne auf Basis der aktuell zur Verfügung stehenden Prognosedaten für den übernächsten Tag bzw. vor Wochenenden und Feiertagen bis einschließlich dem nächsten Werktag als Vorabinformation. Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms pro Stromhändler ergibt sich aber mit Ausnahme von Störungen gemäß Punkt 3.4 ausschließlich aus den täglich nach den vorstehenden Bestimmungen an die BGV übermittelten Fahrplänen, welche sich durch höhere Versionsnummern gegenüber den als Vorabinformation übermittelten Fahrplänen unterscheiden.

13.4. Fahrplanformat

- 4.1 Das Fahrplanformat orientiert sich grundsätzlich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.

- 4.2 Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, erforderlichenfalls die Fahrplanformate an die laufende technische Entwicklung und/oder an die Änderung der Sonstigen Marktregeln anzupassen.

XVI-IV. Bezahlung des Ökostroms durch die Stromhändler

14.1. Allgemeines

- 1.1 Die Stromhändler sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle für die zugewiesenen Mengen von Ökostrom nach den Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ das Entgelt jedenfalls in Höhe des jeweils geltenden Verrechnungspreises für sonstigen Ökostrom gemäß § 22b Abs 3 [Ökostromgesetz ÖSG](#) und des jeweils geltenden Verrechnungspreises für Strom aus Kleinwasserkraftanlagen gemäß § 22b Abs 2 [Ökostromgesetz ÖSG](#) zuzüglich aller gesetzlichen Steuern, Abgaben und Zuschläge für die jeweiligen Mengen an elektrischer Energie monatlich zu entrichten.
- 1.2 Die Rechnungslegung der Ökostromabwicklungsstelle richtet sich nach den Bestimmungen von Punkt A) V. der AB-ÖKO.

15.2. Prognoseabweichungen

- 2.1 Nach Vorliegen der Daten für Einspeisungen eines Kalendervierteljahres wird die Ökostromabwicklungsstelle eine allfällige bundesweite Differenz zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Öko-Bilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der auf Einspeiseprognosen basierenden, mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalendervierteljahr ermitteln. Dabei ist für die Bereiche „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ eine getrennte Berechnung durchzuführen. Das Ergebnis der Ermittlung einer allfälligen positiven oder negativen Differenz einer oder beider Bereiche wird auf der Website der Ökostromabwicklungsstelle www.oem-ag.at spätestens zu jedem 14.05., 14.08., 14.11. und 14.02. für das vorangegangene Kalendervierteljahr zur unverbindlichen Information der Stromhändler veröffentlicht.
- 2.2 Spätestens bis zum 07.02. eines jeden Kalenderjahres wird die Ökostromabwicklungsstelle die aus den jeweiligen vierteljährlichen Ermittlungen kumulierte Jahresabweichung zwischen dem den Öko-Erzeugern vergüteten und von den Ökobilanzgruppen übernommenen Ökostrom und der mittels Fahrplan an die Stromhändler vorgenommenen Zuweisung von Ökostrom für das vorangegangene Kalenderjahr ermitteln, wobei dies ab 07.02.2008 getrennt nach den Bereichen „Kleinwasserkraft“ und „sonstigem Ökostrom“ erfolgen wird.

- 2.3 Betragen die Jahresmengenabweichungen für die Kategorie „Sonstiger Ökostrom“ weniger als +/- 3 % oder für beide Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ gemeinsam weniger als +/- 2 %, so wird die Ökostromabwicklungsstelle dies den Stromhändlern mittels E-Mail über die jeweiligen BGV bekannt geben. Ein wirtschaftlicher Ausgleich wegen allfälliger Prognoseabweichungen erfolgt diesfalls nicht.
- 2.4 Bei Übersteigen der Jahresmengenabweichung für die Kategorie „sonstiger Ökostrom“ +/- 3 % oder für beide Kategorien „sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“ gemeinsam +/- 2 % erfolgt jeweils ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den Stromhändlern beide Kategorien gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:
- (a) Die von der Ökostromabwicklungsstelle für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelte bundesweite Abweichung wird gemäß dem Verhältnis der im vorangegangenen Kalenderjahr je Regelzone in Summe mittels Fahrplan an die Stromhändler zugewiesenen Mengen den jeweiligen Regelzonen der ~~VERBUND-~~Austrian Power Grid AG, der TIWAG-Netz AG und der VKW-Netz AG zugeordnet. Nach der Zuordnung der Abweichung zu den einzelnen Regelzonen erfolgt eine wirtschaftliche Bewertung der Abweichung.
 - (b) Im Falle einer Abweichung zu Lasten der Ökostromabwicklungsstelle, das heißt, wenn mehr Ökostrom eines Bereiches von den Öko-Bilanzgruppen übernommen als mittels Fahrplan zuweisung an die Stromhändler zugewiesen wurde, erfolgt eine entsprechende Nachverrechnung der Differenzmenge zu dem Verrechnungspreis des jeweiligen Bereichs abzüglich des durchschnittlichen von der Energie-Control GmbH vierteljährlich im Sinne des § 20 ~~Ökostromgesetz~~ÖSG festzulegenden Marktpreises.
 - (c) Für den Fall, dass der von der Ökostromabwicklungsstelle vorzunehmende Ausgleich ergibt, dass weniger Ökostrom eines Bereichs von den Öko-Bilanzgruppen übernommen und vergütet worden ist, als mittels Fahrplan den Stromhändlern zugewiesen worden ist, erfolgt eine Rückvergütung an die Stromhändler zu dem Verrechnungspreis des jeweiligen Bereichs abzüglich des durchschnittlichen, von der Energie-Control GmbH vierteljährlich im Sinne des § 20 ~~Ökostromgesetz~~ÖSG festzulegenden, Marktpreises.
 - (d) Die jeweilige Nachverrechnung bzw. Rückvergütung pro Stromhändler wird im Verhältnis der an die Stromhändler im vorangegangenen Kalenderjahr zugewiesenen Menge an Ökostrom vorgenommen.

- 2.6 Die Rückvergütung bzw. Nachverrechnung erfolgt durch jeweils gesonderte Gutschrift- bzw. Lastschrifterteilung der Ökostromabwicklungsstelle an die Stromhändler ihrer Regelzone zum der Ermittlung der Rückvergütung bzw. der Nachverrechnung nächstfolgenden ordentlichen Termin der Rechnungslegung.

XVII.V. Sicherheiten der Stromhändler

16.1. Sicherheitenbestellung

- 1.1 Die Stromhändler sind verpflichtet, zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus den unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abgeschlossenen Verträgen, über Verlangen der Ökostromabwicklungsstelle angemessene Sicherheiten zu stellen. Diese Sicherheiten sichern sämtliche gegenwärtige und zukünftige Zahlungsverpflichtungen der Partner der Ökostromabwicklungsstelle, selbst wenn diese Ansprüche bedingt, befristet und/oder noch nicht fällig sein sollten. Die Sicherheiten sind grundsätzlich unbefristet zu stellen. Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine Neubewertung der Situation jedes Stromhändlers vorzunehmen und erforderlichenfalls jederzeit eine Neubestellung, Reduktion oder Verstärkung von Sicherheiten zu fordern. Über ein begründetes schriftliches Ansuchen (Vorlage von Bilanz und Prognoseunterlagen durch den betroffenen Stromhändler erforderlich) eines Stromhändlers wird die Ökostromabwicklungsstelle jederzeit ebenfalls eine Neubewertung der zu hinterlegenden Sicherheiten vornehmen.

1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle oder einer von ihr Beauftragten führen nach Maßgabe der Notwendigkeit regelmäßig Bonitätsprüfungen bei Stromhändlern durch. Zu diesem Zweck sind die Stromhändler verpflichtet die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre Ihres Unternehmens bzw. spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den jeweils letzten Jahresabschluss und Lagebericht zur laufenden Prüfung nach Aufforderung an die Ökostromabwicklungsstelle oder an einem von ihr Beauftragten zu übermitteln.

- 1.32 Die zu stellenden Sicherheiten sind durch folgende Arten von Sicherheiten erfüllbar:

- a) Unbefristete, abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz, die auf die Ökostromabwicklungsstelle zu lauten hat und bei dieser oder einem von ihr Beauftragten zu hinterlegen ist. Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, Garantien von Banken abzulehnen, die nicht von einer internationalen Ratingfirma eingestuft worden sind.

- b) Verpfändung von Wertpapieren (in Euro notierende Staatsschulden der Länder aus dem Euro-Währungsgebiet oder Kategorie 1 (Tier 1) Wertpapiere gemäß den Richtlinien der EZB, mit einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren, welche an der Wiener Börse notieren). Eigene Emissionen oder Emissionen von Unternehmen, die unter beherrschendem Einfluss des Stromhändlers stehen, können nicht als Sicherheit hinterlegt werden. Bei einer Sicherheitenbestellung durch Wertpapiere werden 90% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet. Diese Sicherheiten sind auf gesperrten Depots gemäß der Verpfändungserklärung zu halten. Auf den in Depots erliegenden Wertpapieren ist Sicherungseigentum zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder eines von ihm Beauftragten zu begründen und sämtliche für die ordnungsgemäße Sicherheitenbestellung erforderlichen Publizitätsakte zu Gunsten der Ökostromabwicklungsstelle zu setzen. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat.
- c) Hinterlegung von Euro-Geldeinlagen: Sicherheiten sind auf gesperrten Konten zu halten, die zugunsten der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten verpfändet sind. Eine Hinterlegung der Sicherheiten ist dann erfolgt, wenn die Ökostromabwicklungsstelle oder der von ihr Beauftragte vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat.
- d) Garantieerklärung eines Konzernunternehmens, dessen Bonität im Einzelfall von der Ökostromabwicklungsstelle oder von ihr Beauftragten beurteilt wird, für ein anderes Unternehmen des Konzerns. Eine derartige Garantieerklärung hat gleichwertig mit den unter lit (a) angeführten Bankgarantien zu sein. Dies gilt sinngemäß auch für Garantieerklärungen einer Gemeinde für eine eigenständige juristische Person, die von der Gemeinde kontrolliert wird.

Sicherheiten können auf Depots und Konten im EWR-Raum oder in der Schweiz gehalten werden, auf welche die Ökostromabwicklungsstelle oder ein von ihr Beauftragter aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar zugreifen kann.

Die Höhe der jeweils von Stromhändlern zu stellenden Sicherheiten errechnet sich nach folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{Höhe der Sicherheiten (in EUR) =} \\ & \text{[(Kleinwasserkraft-Jahresumsatz (in kWh)* Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft (in} \\ & \text{€/kWh)+ sonstiger Ökostrom-Jahresumsatz (in kWh)* Verrechnungspreis für sonstigen} \\ & \text{Ökostrom (in €/kWh)) / 6]} \\ & \text{* (1 + USt / 100)} \end{aligned}$$

Der Jahresumsatz von „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ wird auf Basis der der Ökostromabwicklungsstelle bekannten Informationen bezüglich des zu erwartenden Jahresumsatzes hochgerechnet.

Die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten für Stromhändler entfällt bei ~~Gesamtjahresumsätzen in allen drei Regelzonen~~ einer berechneten Sicherheitenhöhe unter € 5030.000,-- (Bagatellgrenze).

Werden der Ökostromabwicklungsstelle Umstände bekannt, die eine neue Risikobewertung der Ansprüche gegenüber den Stromhändlern rechtfertigen, so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die Bestellung, Verminderung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen zu verlangen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stromhändlers nachträglich verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen, signifikante Fahrplanabweichungen des Stromhändlers oder ~~Erhöhungen des Gesamtjahresumsatzes des Stromhändlers um mehr als 50% vorliegen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche der Ökostromabwicklungsstelle die Bestellung von Sicherheiten noch nicht vorgenommen wurde~~ bei Erhöhung der lt. Formel monatlich neu berechneten Sicherheiten hinterlegung von mehr als 20% oder eine betragsmäßige Überschreitung der neu berechneten Sicherheitenlegung von über 250.000 Euro gegenüber der hinterlegten Kautions hinterlegung vorliegt.

1.34 Für den Fall, dass keine Bestellung oder Verstärkung von entsprechenden Sicherheiten erfolgt, wird/werden

- (a) der Stromhändler durch die Ökostromabwicklungsstelle gemahnt und eine Nachfrist von 72 Stunden, im Falle von drohenden erheblichen Zahlungsausfällen von 24 Stunden gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist wird gemäß Abschnitt D) Punkt VI. AB-ÖKO vorgegangen,
- (b) die habenseitigen Geldsalden aus der Ökostromverrechnung des im Verzug befindlichen Stromhändlers von der Ökostromabwicklungsstelle einbehalten und
- (c) Zinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz vom Wert der Unterdeckung berechnet.

17.2. Sicherheitenverwertung

2.1 Der Zugriff der Ökostromabwicklungsstelle auf die vom Stromhändler zu stellenden Sicherheiten hat uneingeschränkt und jederzeit unmittelbar möglich zu sein.

- 2.2 Die Ökostromabwicklungsstelle ist berechtigt, die von einem Stromhändler zu stellenden Sicherheiten zur Gänze oder teilweise zu verwerten, wenn der Partner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 10 (zehn) Werktagen nicht erfüllt. In diesem Fall ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, die vom Partner der Ökostromabwicklungsstelle gestellte Sicherheit auf jede geeignete Art – unter Umständen auch exekutiv – zu verwerten und/oder gerichtlich oder außergerichtlich versteigern zu lassen.
- 2.3 Für den Fall der Inanspruchnahme der von einem Stromhändler gestellten Sicherheiten, ist der Stromhändler der Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, die Sicherheiten innerhalb von 10 (zehn) Werktagen wieder auf die vereinbarte Höhe aufzufüllen.

18.3. Sicherheitenfreigabe

- 3.1 Die Freigabe der Sicherheiten erfolgt nach Beendigung des Vertrags der Ökostromabwicklungsstelle zum jeweiligen Stromhändler nach der völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses und der gänzlichen Erfüllung sämtlicher aufgelaufener Zahlungsverpflichtungen durch den Partner der Ökostromabwicklungsstelle.

XVIII-VI. Anzeige von Rechtsverletzungen

Bei Nichtabnahme und/oder -zahlung des Ökostroms durch den Stromhändler, sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des Stromhändlers gemäß der auf Basis dieser AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des [Ökostromgesetzes ÖSGes](#) erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH bzw. die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden. Sollte ein Stromhändler seinen Verpflichtungen gegenüber der Ökostromabwicklungsstelle nicht oder nicht zur Gänze nachkommen, der Stromhändler den Vertragsabschluss aus diesem und/oder anderen Gründen ungerechtfertigt verweigern oder verzögern, so wird die Ökostromabwicklungsstelle diesen Umstand umgehend auch dem für den Stromhändler zuständigen BGV anzeigen.

|

E) Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Netzbetreiber

~~XIX. Einleitung~~

~~Die NB sind noch bis auf Weiteres verpflichtet, den zur Abgeltung der Mehraufwendungen gemäß § 21 Ökostromgesetz von Endverbrauchern zu leistenden bundeseinheitlichen Förderbeitrag gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Diese vereinnahmten Mittel sind vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen, wobei die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt ist, den Förderbeitrag vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Weiters sind die NB verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle sämtliche für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.~~

I. Vertrag NB - Ökostromabwicklungsstelle

~~XX. Vertrag NB – Ökostromabwicklungsstelle~~

Der NB und die Ökostromabwicklungsstelle haben über die Festlegung zur Präzisierung ihrer wechselseitigen Rechte und Pflichten gemäß dem ÖSG ergänzend einen schriftlichen Vertrag unter Zugrundelegung der AB-ÖKO abzuschließen.

~~XXI. II. Datenaustausch~~

19.1. Umfang des Datenaustausches

1.1 Die NB sind verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle folgende Daten und Informationen bekannt zu geben und diese Daten erforderlichenfalls zu aktualisieren:

- (a) die für eine optimale Fahrplanerstellung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie etwa die Ganglinien der Einspeisung in das öffentliche Verteilernetz der Stromerzeugung für vergangene Perioden, sowie auf Anforderung sofern beim NB vorhanden, die meteorologischen und hydrologischen Vergangenheitsdaten;
- (b) Wechselinformation und/oder Neuanlageninformation gemäß den gültigen Sonstigen Marktregeln ~~bei einem Wechsel eines Ökostrom-Erzeugers aus einer anderen Bilanzgruppe in die Öko-Bilanzgruppe und/oder bei Inbetriebnahme einer Ökostromanlage;:~~
- (c) Messdaten der einzelnen gemessenen Ökostromanlagen (insbesondere Anlagen deren Engpassleistung 5 MW übersteigt und Windkraftanlagen) in ¼-Stundenzeitreihen für den vorangegangenen Tag;
- (d) die nach der jeweiligen Öko-Bilanzgruppe aggregierte Zeitreihen (¼-Stunden-Werte) summiert für gemessene und nicht gemessene die in den jeweiligen Netzgebiet befindlichen Ökostromanlagen monatlich, entsprechend dem Clearingzeitraum;
- (e) Lastprofiltyp und angenommener Prognosewert für Ökostrom-Erzeuger mit standardisierten Lastprofilen;
- (f) die Zeitreihen (¼-Stundenwerte) je LPZ-gemessener Ökostromanlage werden entsprechend der Fristen für das 1. Clearing; gültigen Sonstigen Marktregeln bekannt gegeben.
- (g) die eingespeisten Energiemengen von Ökostrom-Erzeugern mit standardisierten Lastprofilen entsprechend den Fristen für das 2. Clearing (Vorjahreseinspeisung); der gültigen Sonstigen Marktregeln.
- (h) Weiterleitung von Online-Daten (Einspeiseleistung), in Echtzeit, soweit bei den Ökoanlagen diese Daten beim NB vorhanden; sind und der Betreiber der Ökostromerzeugungsanlage der Weiterleitung nicht widerspricht.
- (i) Zuordnung der Stromhändler zu den jeweiligen Bilanzgruppen; (auf gesonderte Anfrage)
- (j) Monatliche Stromhändler- und Bilanzgruppenaggregate, (auf gesonderte Anfrage)

- 1.2 NB können sich zur Erfüllung der vorstehend angeführten Pflichten auch Dritter, insbesondere NB, die ein übergeordnetes Netz betreiben, bedienen.
- 1.3 Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, eine Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen. Das diesbezügliche Risiko und die Gefahr trägt ausschließlich der NB.

20.2. Datenformate

- 2.1 Das Format der Datenübermittlung richtet sich – soweit anwendbar – nach den jeweils geltenden Marktregeln und ist erforderlichenfalls gesondert zwischen der Ökostromabwicklungsstelle und den NB zu vereinbaren.

21.3. Datenüberprüfung und -korrektur

- 3.1 Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der übermittelten Daten wird die Ökostromabwicklungsstelle auf Basis der Daten der BKO, der NB und Stromhändler einen Datenabgleich durchführen.

22.4. Datenverwendung

- 4.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird die vom NB übermittelten Daten und Informationen anderer Marktteilnehmer ausschließlich gemäß der einschlägigenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BGBl1999 I/165 idgF), den der bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und/oder den anwendbaren Marktregeln verwenden ~~und an Dritte übermitteln, die diese Dateninformationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Eine Datenübermittlung erfolgt jedoch nur, soweit diese im Einzelfall gemäß § 7 DSG 2000 zulässig ist.~~
- 4.2 Ansonsten wird die Ökostromabwicklungsstelle Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse von Marktteilnehmern, von denen er im Zuge mit der Datenlieferung durch den NB Kenntnis erlangt, vertraulich behandeln und sie nur gemäß der einschlägigenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BGBl1999 I/165 idgF) den bundes- und landesrechtlichen elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen bzw. den Marktregeln Dritten gegenüber offen legen.

XXII.III. Zuweisung von Ökostromanlagen zu den Öko-Bilanzgruppen

- 1.1 Eine Zuweisung von Ökostromanlagen zu einer der drei Öko-Bilanzgruppen der Ökostromabwicklungsstelle durch den NB nach den geltenden Marktregeln setzt zwingend den gültigen Vertragsabschluss zwischen dem betroffenen Ökostrom-Erzeuger und der Ökostromabwicklungsstelle über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom voraus und ist vor diesem Zeitpunkt unzulässig.

1.2 „Bereinigung von Ablauffehlern im Wechselprozess

Bei Neuanlagen „erstmalige Inbetriebnahme“ erfolgt die Anmelde-meldung über Ersuchen des Anlagenbetreibers durch den Netzbetreiber, sofern ein gültiger Ökostromabnahmevertrag mit der Ökostromabwicklung vorliegt (AN-List gemäß Sonstigen Marktregeln). Für den Fall, dass aufgrund von Ablauffehlern im Wechselprozess Ökostromanlagen nicht oder nicht rechtzeitig in die Ökostrombilanzgruppe gewechselt werden können, kann der Wechsel von bereits in Betrieb befindlichen Ökostromanlagen durch den Netzbetreiber auch mittels AN-List erfolgen. Im Sinne einer Minimierung der Ausgleichsenergiekosten der OeMAG darf aber in diesem Fall der Lieferbeginn in die Ökostrombilanz-

gruppe frühestens an dem der Sendung der AN-List folgenden Werktag sein (keine Rückwirkung).

XXIII.IV. Einhebung und Abführung der Förderbeiträge bis 31.12.2006 des Zählpunktpauschales

23.1. Pflichten der NB

- ~~1.1 Der NB ist noch bis auf Weiteres verpflichtet, den bundeseinheitlichen Förderbeitrag den Endverbrauchern mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt in Rechnung zu stellen und von diesen — unter Ausschöpfung sämtlicher zumutbarer Maßnahmen — zur Hereinbringung der Forderungen — einzuheben.~~
- ~~1.2 Der NB ist weiters verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle die von den Endverbrauchern vereinnahmten Förderbeiträge regelmäßig nach den nachstehenden Bestimmungen abzuführen.~~

24. Pauschalierung der Vorschreibung

- ~~2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird dem NB vierteljährlich jeweils zahlbar am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jedes Jahres einen pauschalierten und jährlich zu Jahresbeginn anzupassenden Betrag in Rechnung stellen. Grundlage dieser Pauschalierung sind die zu diesem Zeitpunkt zuletzt von der Energie-Control GmbH erhobenen Daten der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Netzbereich der NB, welche erforderlichenfalls nach Netzebene und Bundesland gegliedert werden. Sollten die Daten des Vorjahres zu diesem Zeitpunkt von der Energie-Control GmbH noch nicht erhoben sein, werden für die Berechnung der Pauschalbeträge die zuletzt erhobenen Verbrauchsdaten eines Vorjahres herangezogen. Die NB erklären sich mit der Übermittlung dieser Daten von der Energie-Control GmbH an die Ökostromabwicklungsstelle ausdrücklich für einverstanden.~~
- ~~2.2 Der NB wird der Ökostromabwicklungsstelle für jedes Jahr eine Abrechnung der tatsächlich vom NB eingehobenen und abzuführenden Förderbeiträge unter Berücksichtigung der pauschalierten Vorschreibungen und bereits eingehobenen Förderbeiträge legen. Der NB wird der Ökostromabwicklungsstelle zur Überprüfung der Abrechnung sämtliche erforderlichen Daten und Informationen, wie insbesondere die Daten der Abgabe von elektrischer Energie an Endverbraucher im jeweiligen Netzbereich der NB, welche erforderlichenfalls nach Netzebene und Bundesland gegliedert werden, übermitteln. Die Abrechnung erfolgt allenfalls unter Mitwirkung der Energie-Control GmbH.~~

~~Eine allfällige Nachverrechnung bzw. Gutbringung der abweichenden Beträge erfolgt am darauf folgenden Rechnungstermin der Abrechnung der Zählpunktpauschale im Folgejahr.~~

~~2.3 Bei Nichtentrichtung der Förderbeiträge und/oder sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des NB auf Basis der gemäß diesen AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des Ökostromgesetzes erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH und die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden.~~

~~XXIV. Einhebung und Abführung der Zählpunktpauschale ab 1.1.2007~~

~~25. Pflichten der NB~~

- 1.1 Die NB haben gemäß §§ 22 f Ökostromgesetz ÖSG den angeschlossenen Verbrauchern die gesetzlich vorgeschriebenen Förderbeiträge (Zählpunktpauschale) vorzuschreiben von diesen unter Ausschöpfung sämtlicher Maßnahmen zur Hereinbringung der Forderungen einzuheben und der Ökostromabwicklungsstelle abzuführen.
- 1.2 Die NB haben der Ökostromabwicklungsstelle monatlich zu Beginn eines jeden Jahres, bis spätestens 31.1., jeweils zum 15. Tag des Folgemonats für das Vorjahr die Anzahl der angeschlossenen Netznutzer, Zählpunkte für jeden Monat des Vorjahres und aufgliedert in die Nutzer der Netzebenen 1- bis 3 und je der Netzebene, 4, 5, 6 und 7 mittels eines von der Ökostromabwicklungsstelle den NB fristgerecht vorab zugesandten Erhebungsbogens zu melden. Weiters haben die NB der Ökostromabwicklungsstelle in diesem Zusammenhang bekannt zu geben. Für Jänner 2007 sind die Daten am 15.1.2007 bekannt zu geben, für welchen Zählpunkt die Ausnahmeregelung des § 22 Abs 3 ÖSG zur Anwendung kommt.

~~26.2. Pauschalierung der Vorschreibung und Jahresabrechnung~~

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle wird den NB gemäß den in den AB-ÖKO enthaltenen Bestimmungen über die Rechnungslegung vierteljährlich jeweils zahlbar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres einen pauschalierten und vierteljährlich zu Quartalsbeginn anzupassenden Betrag in Rechnung stellen oder alternativ über Wahl des NB zum jeweiligen 15. des Folgemonats einen Pauschalbetrag für das jeweilige Vormonat vorschreiben.
- 2.2 Grundlage dieser Pauschalierungen sind stellt die von den NB bekannt gegebene Anzahl der NetzbenuerZählpunkte dar. Sollten die Daten zu diesem Zeitpunkt noch nicht übermittelt sein, wird für die Berechnung der Pauschalbeträge die zuletzt bekannt gegebene Anzahl herangezogen. Das Pauschale ergibt sich aus dem Durchschnitt der in diesem Quartal im letzten Jahr gemeldeten Zählpunkte. Sollte der NB die Anzahl der Zählpunkte aus welchem Grund auch immer nicht bekannt geben, so erfolgt die Pauschalierung auf Grundlage des österreichweiten durchschnittlichen Anwachsens der Zählpunkte.
- ~~2.3 Der NB wird der Ökostromabwicklungsstelle für jedes Jahr eine Abrechnung der tatsächlich vom NB eingehobenen und abzuführenden Zählpunktpauschalen unter Be-~~

~~rücksichtigung der pauschalierten Vorschreibungen und bereits eingehobenen Zählpunktpauschalen legen. Der NB wird der Ökostromabwicklungsstelle zur Überprüfung der Abrechnung sämtliche erforderlichen Daten und Informationen, wie insbesondere die Anzahl der Netzbenutzer, bekannt geben. Eine allfällige Nachverrechnung bzw. Gutbringung der abweichenden Beträge erfolgt am darauf folgenden vierteljährlichen Rechnungstermin, das heißt frühestens am 15.02. des Folgejahres, beginnend mit 15.02.2008.~~

2.3 Auf Grundlage der Meldungen der NB gemäß Abschnitt E) Punkt IV. 1.2 der AB-ÖKO wird von der Ökostromabwicklungsstelle pro NB eine Jahresendabrechnung erstellt. Sich daraus ergebende Nachforderungen werden von der Ökostromabwicklungsstelle dem NB gesondert in Rechnung gestellt bzw. werden diese bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung von der Ökostromabwicklungsstelle eingezogen. Allfällige Gutschriften werden mit der(n) nächsten Vorschreibung(en) verrechnet.

2.4 Bei Nichtentrichtung ~~der Zählpunktpauschalen~~des Zählpunktpauschales und/oder sonstigen Verstößen gegen die Verpflichtungen des NB auf Basis der gemäß diesen AB-ÖKO abgeschlossenen Verträge und/oder bei Verstößen gegen die Pflichten aufgrund des Ökostromgesetzes ÖSG erfolgt umgehend eine Anzeige an die Energie-Control GmbH und die zuständige Landesregierung, die diesfalls die entsprechenden (Aufsichts-)Maßnahmen einleiten werden.